



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 22. Mai 2018 bis 30. Mai 2018

1. Rechtspolitik	1 - 20
2. Rechtsprechung	21 - 22
3. Rechtsanwälte	23 - 26
4. Europa	27 - 34
5. Vermischtes	35 - 38
6. Zu Guter Letzt	39 - 45

Ausgabe 18 /2018

31.05.2018



TEILZEITGESETZ

Arbeitgeber fordern Nachbesserungen

Der Arbeitgeberverband Gesamtmetall fordert Nachbesserungen beim geplanten gesetzlichen Rückkehrrecht vom Teilzeit- zum Vollzeitjob. Zwar sehe der von Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) vorgelegte Referentenentwurf eine Zumutbarkeitsgrenze vor, heißt es in einer Stellungnahme des Verbandes, aus der das „Handelsblatt“ zitierte. Gesamtmetall plädiert demnach für eine Ausweitung der Zumutbarkeitsgrenze. Laut Entwurf gilt die sogenannte Brückenteilzeit in Betrieben mit bis zu 45 Beschäftigten gar nicht, in Betrieben mit 46 bis 200 Mitarbeitern hat nur einer von jeweils 15 Beschäftigten Anspruch. Gesamtmetall verweist laut Bericht darauf, dass es bereits heute eine Reihe von Teilzeitansprüchen gibt, etwa nach dem Elternzeit-, dem Pflegezeit- oder dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.



Häuserkampf

Die Grünen streiten über den Umgang mit Besetzungen

Berlin – Eine Hausbesetzung wie in vergangenen Zeiten sollte es werden. Nur, dass die Besetzer keine linken Rebellen waren, sondern junge Menschen von der FDP. Knapp 20 Junge Liberale tauchten am Donnerstag vor der Parteizentrale der Berliner Grünen auf. Unter dem Motto „Jetzt wird zurückbesetzt: Keine Toleranz für Hausbesetzungen!“ wollte die Jugendorganisation der FDP die Zentrale der Grünen einnehmen, eigentlich. Die Gäste beschränkten sich dann aber auf eine Kundgebung vor der Tür. Man plauderte, Grüne gaben dem FDP-Nachwuchs ein paar Tipps: Besetzungen kündige man nicht vorher an.

In Berlin geht unterdessen die Debatte über den Umgang mit Hausbesetzungen weiter. Am Pfingstwochenende hatten Aktivisten gegen Spekulation mit leer stehenden Häusern demonstriert. Oft können die Gebäude über Jahre nicht mehr bewohnt werden und verfallen. Auch leer stehende Grundstücke werden vielfach nicht bebaut, weil Eigentümer sie mit Blick auf die rasante Wertsteigerung zurückhalten. Ein Sprecher der Initiative #besetzen kritisierte, Zehntausende würden durch steigende Mieten verdrängt. Aktivisten besetzten zwei Häuser, eines wurde sofort geräumt. Ein Polizeisprecher erklärte später, es habe sich dort niemand aufgehalten. Lediglich Transparente seien aus den Fenstern gehängt worden.

„Klar wie Kloßbrühe“ fand Parteichef Habeck die Situation. Das sei Rechtsbruch gewesen

In Berlin hat das eine Kontroverse über Wohnungsnot losgetreten. Wenn Häuser länger als ein Jahr leer stünden, sollten sie besetzt werden können, ohne das als Straftat zu werten, forderte Berlins Linken-Chefin Katina Schubert. Die Berliner CDU wies das zurück. Berliner Grüne zeigten Sympathie für die Besetzer, der Bundesvorsitzende Robert Habeck hingegen ging zunächst auf Distanz. „Wer als Hausbesetzer in Häuser eindringt, weiß, dass das Unrecht ist“, sagte er der *Welt*. Dass es sich um Rechtsbruch handle, sei „klar wie Kloßbrühe“.

In der eigenen Partei erntete Habeck dafür Kritik. „Er liegt da falsch“, sagte der ehemalige Hausbesetzer-Anwalt Hans-Christian Ströbele dem *Spiegel*. „Er ist ja ein Schriftsteller und kein Jurist. Vielleicht kann er das aus Schleswig-Holstein auch nicht so beurteilen, da ist die Situation des Wohnungsmarktes ja eine andere.“ Auch die rechtspolitische Sprecherin der grünen Bundestagfraktion, Katja Keul, schlug etwas andere Töne an als Habeck. „Wer ein leer stehendes Haus besetzt, weiß, dass er die Grenzen des Rechts überschreitet“, sagte sie der *Süddeutschen Zeitung*. Gleichzeitig sei es aber „gemeinwohlschädigendes Verhalten“, Häuser aus Gründen der Spekulation verfallen zu lassen. „Hier gibt es ein berechtigtes öffentliches Interesse, auf Missstände hinzuweisen.“

Der grüne Disput ist an Habeck nicht spurlos vorbeigegangen. Vom „Unrecht“ einer Hausbesetzung sprach er am Donnerstag nicht mehr. „Häuser über Jahre leer stehen zu lassen und darauf zu spekulieren, dass die Preise steigen, ist nicht nur ungehörig, sondern in Städten wie Berlin auch rechtswidrig“, sagte er der *SZ*. „Wir brauchen ein klares Vorgehen gegen Wohnungsnot und Immobilienspekulation und neuen Wohnraum mit Sozialbindung.“

CONSTANZE VON BULLION



Blaupause Bayern

Mit ihrem neuen Polizeigesetz stellt sich die Staatsregierung in München an die Spitze eines bundesweiten Trends: Die Machtbefugnisse der Polizei werden nicht nur im Freistaat ausgebaut. Ein Überblick

Mehr als 30 000 Menschen gingen in München an nur einem Tag auf die Straße. Ein einfaches Landesgesetz trieb sie zum Protest. Ein Gesetz, das die CSU-Mehrheit im Landtag trotz des großen Widerstands beschloss und mit dem sich die Staatsregierung an die Spitze eines Trends stellt, der in ganz Deutschland zu spüren ist: die Verschärfung der Polizeigesetze.

Prägend für das bayerische Polizeiaufgabengesetz ist die Absenkung der Eingriffsschwelle für die Polizei durch den Begriff der „drohenden Gefahr“. Schon seit August 2017 steht er im Gesetz, neu ist, dass er jetzt auf eine Vielzahl polizeilicher Maßnahmen angewendet werden kann. Die Staatsregierung argumentiert, das Bundesverfassungsgericht selbst habe die „drohende Gefahr“ eingeführt. Kritiker verweisen darauf, dass die hohen Richter dies nur für den Bereich des Terrorismus getan haben. Es geht darum, durch präventives Handeln eine Straftat zu verhindern. Bis jetzt musste die Polizei dazu eine „konkrete Gefahr“ nachweisen.

Jetzt kann die Polizei noch früher tätig werden, wenn besondere Rechtsgüter bedroht sind. Das sind etwa Gefahren für Leib und Leben oder den Bestand des Landes, aber auch erhebliche Sachbeschädigung. Um eingreifen zu können, braucht es etwa eine „konkrete Wahrscheinlichkeit“. Ein neuer Rechtsbegriff, den Kritiker für zu vage halten, um weitreichend in Grundrechte einzugreifen. Eine „drohende Gefahr“ ermächtigt die Polizei, Telefone abzuhören, E-Mails zu lesen oder Pakete zu öffnen, falls ein Richter dem zustimmt. Für andere Maßnahmen wie das Verbot, die Stadt zu verlassen, ist kein Richtervorbehalt vorgesehen. Darüber hinaus soll schon zur Feststellung der Identität ein DNA-Abstrich gemacht werden können. Die sogenannte erweiterte DNA, bei der Haar- und Augenfarbe sowie die Herkunft festgestellt wird, kann jetzt zur Fahndung eingesetzt werden, auch wenn nur eine Gefahr droht. Polizisten werden Bodycams tragen, die ununterbrochen laufen, deren Daten aber erst gespeichert werden, wenn der Polizist einen Knopf drückt. Mehrere Parteien haben Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht angekündigt.

Kritiker sprechen von einer Totalüberwachung, die jetzt möglich sein soll. CSU-Chef und Bundesinnenminister Horst Seehofer aber kündigte an, das bayerische Gesetz als Vorlage für ein Musterpolizeigesetz zu machen, das für alle Länder als Vorbild gelten soll. Wie weit sind die Pläne gediehen? Ein Blick in die Bundesländer, in denen darüber gestritten wird.

Nordrhein-Westfalen

In Düsseldorf will die schwarz-gelbe Koalition ein deutlich verschärftes Polizeigesetz vor der Sommerpause durch den Landtag bringen – gegen heftige Kritik aus der Opposition, die bayerische Verhältnisse an Rhein und Ruhr befürchtet. Innenminister Herbert Reul (CDU) allerdings wiegelt ab: „Wir machen deutlich mehr als bisher in NRW. Aber wir machen bewusst weniger als Bayern“, sagte er der *Süddeutschen Zeitung*. Tatsächlich haben sich Christdemokraten und Liberale auf eine Art Light-Version des bayerischen Vorbilds geeinigt. Zwar sollen auch NRW-Polizisten mehr Zugriffsmöglichkeiten bei nurmehr „drohender Gefahr“ statt wie bisher konkreter Gefahr bekommen. Aber die schärfsten Eingriffe in Grundrechte sind nur dann erlaubt, wenn es sich um eine laut Gesetz „drohende terroristische Gefahr“ handelt. Dann aber darf die Polizei Gefährder bis zu

einem Monat statt bisher nur 48 Stunden in Gewahrsam nehmen. Gefährdern darf die Polizei elektronische Fußfesseln anlegen – aber nur, wenn es um Terrorismus geht oder darum, bei Sexualstraftätern und Stalkern Kontaktverbote zu überwachen. Auch dürfen Polizisten heimlich auf Handy und Computer mithören und mitlesen – diese Erlaubnis gilt ebenfalls nur, wenn Leib und Leben in Gefahr sind oder „individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet“, dass die Zielperson eine terroristische Straftat begehen wird. Zudem erlaubt der Entwurf der Polizei, im Rahmen einer „strategischen Fahndung“ Personen und Autos ohne kon-



Süddeutsche Zeitung vom 24.05.2018

kreten Verdacht zu kontrollieren. Oppositionsführer Thomas Kutschaty (SPD) nennt Teile des Gesetzes „verfassungswidrig“. Ob die SPD vor das Landesverfassungsgericht zieht, will sie nach einer Expertenanhörung im Juni entscheiden.

Niedersachsen

Im Norden gingen zwar bisher keine Demonstranten auf die Straße, aber auch im Landtag von Hannover wird über ein neues, schärferes Polizeigesetz eifrig debattiert. Umstritten ist vor allem der Plan der rot-schwarzen Regierung, rütmäßliche Gefährder bis zu 74 Tage lang in Präventivhaft nehmen zu können. Der Entwurf sei ein Kompromiss zwischen stark veränderten Sicherheitsinteressen und dem Schutz der bürgerlichen Grundrechte, erklärte Innenminister Boris Pistorius (SPD) kürzlich: „Niemand hat Interesse daran, die niedersächsischen Gefängnisse mit Gefährdern zu füllen, die keine sind.“

Weiterhin brauche die Polizei eine begründete Gefahrenprognose, argumentiert der Minister. Außerdem sei der Gewahrsam zunächst auf 30 Tage beschränkt und könne dann nur nach einem Beschluss eines Richters verlängert werden. Die Gesetzesänderungen dienten der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus, so Pistorius. „Angesichts der Bedrohungslage

wäre es mehr als fahrlässig, nicht alle verfassungsmäßig zulässigen Maßnahmen und Befugnisse auszuschöpfen.“

Die Bürgerrechte würden verramscht, findet dagegen der innenpolitische Sprecher von Niedersachsens Grünen, Belit Onay. Auch die FDP hält die verlängerte Präventivhaft und geplante Online-Untersuchungen für bedenklich.

Bremen

In Bremen geht der Riss sogar mitten durch das rot-grüne Bündnis. Die SPD der Hansestadt ist ebenfalls der Meinung, dass das Polizeigesetz der Hansestadt angepasst werden müsse, gezanzt wird um The-

men wie Video- und Telekommunikationsüberwachung sowie den möglichen Einsatz elektronischer Fußfesseln. Die Grünen haben schwere Bedenken, weshalb es fürs Erste damit nichts werden dürfte.

Mecklenburg-Vorpommern

Im rot-schwarz regierten Mecklenburg-Vorpommern wurden unter anderem der Einsatz elektronischer Fußfesseln für Gefährder und Bodycams für Polizisten bereits beschlossen.

Sachsen

Sachsens schwarz-rote Regierung geht in ihrem Entwurf für ein neues Polizeigesetz ähnlich weit wie Bayern. So soll die Polizei Gefährdern elektronische Fußfesseln anlegen und Kontaktverbote oder den Verbleib an bestimmten Orten auferlegen können. Zugleich sollen Spezialeinheiten der Polizei aufgerüstet werden, etwa mit Maschinengewehren oder Handgranaten. Im Falle schwerer Straftaten soll die Polizei mit richterlicher Anordnung Telefongespräche abhören sowie Standorte und Verbindungsdaten abfragen dürfen. Polizeibehörden können künftig zudem den öffentlichen Raum per Video überwachen und geheime Kontrollbereiche einrichten, in denen die Grundrechte eingeschränkt sind. In bestimmten Fällen soll die Polizei auch Journalisten überwachen dürfen, die als Geheimnisträger von solchen Maßnahmen eigentlich ausgeschlossen sind. Die Opposition spricht von der „Aushöhlung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ und einem „Frontalangriff auf die Bürgerrechte“. Die Regierung will den Entwurf bis August verabschieden. Danach kommt er ins Parlament!

Sachsen-Anhalt und Thüringen

In Magdeburg hat eine Änderung des „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ Ende Januar den Landtag passiert. Neuerungen betreffen auch hier Aufenthaltsge- und -verbote und den zeitlich begrenzten Einsatz elektronischer Fußfesseln. Bereits im vergangenen Jahr stimmte der Landtag für den Einsatz von Körperkameras und eine Kennzeichnungspflicht für Polizisten. Die rot-rot-grüne Landesregierung in Thüringen plant keine Verschärfungen bestehender Regelungen.

Rheinland-Pfalz

Die Ampel-Regierung aus SPD, FDP und Grünen will voraussichtlich nach der Sommerpause eine Novelle zum Polizeigesetz vorlegen, die neben dem Datenschutz und den Anpassungen zum BKA-Gesetz auch eine neue Zuverlässigkeitsprüfung für Mitarbeiter bei staatlichen und privaten Veranstaltungen vorsieht. Anlass dafür war ein Zwischenfall beim Musikfestival Rock am Ring 2017, wo zwei den Behörden nicht gemeldete Syrer als Helfer eingesetzt waren und das Festival deshalb wegen Terrorverdachts unterbrochen wurde.

Saarland

An der Saar steht frühestens in der zweiten Jahreshälfte eine umfangreichere Reform an. Polizisten sollen Veranstaltungen und Versammlungen mehr als bisher per Video überwachen und Einsätze mit Bodycams aufzeichnen dürfen. Die große Koalition in Saarbrücken hatte sich zudem auf die Einführung einer Quellen-TKÜ, also das Hacken und Mitlesen laufender elektronischer Kommunikation, verständigt. Gefährder sollen künftig mit Fußfesseln elektronisch überwacht und Autokennzeichen automatisch erfasst werden.

JBB, PB, HÖL, NELL, UZ



Bayern blockiert Reform der Asylprozesse

Hamburger Senator kritisiert »machtpolitische Spielchen der Union«.

© Bayerns Innenminister Joachim Herrmann wehrt sich gegen den Plan der Bundesregierung und mehrerer Länder, Vorschriften für Asylgerichtsverfahren zu reformieren. Der CSU-Mann hat seinen Parteichef, Bundesinnenminister Horst Seehofer, schriftlich gebeten, die Reformpläne für Asylprozesse aufzugeben – wohl auch mit Blick auf die bayerische Landtagswahl am 14. Oktober. Das Vorhaben steht im Koalitionsvertrag, ist Gegenstand einer Bundesratsinitiative mehrerer Länder und wäre auch dringend nötig: Aktuell leiden die Asylprozesse an einer Fülle zum Teil widersprüchlicher Einzelentscheidungen und einem Stau von gut 350 000 Fällen.

Ein Grund dafür ist, dass Asylkläger derzeit selten Berufung oder Revision einlegen können. Daher gibt es wenige Grundsatzentscheidungen höherer Gerichte, an denen sich die 1700 Verwaltungsrichter der ersten Instanz orientieren können. »Das führt zu einer Zersplitterung der Rechtsprechung und löst Wanderungseffekte bei den Klägern aus«, sagt Robert Seegmüller, Vorsitzender des Verwaltungsrichterbundes. »Jeder Kläger sucht sich möglichst das Verwaltungsgericht aus, bei dem er die größten Chancen hat.« Um einheitliche Urteile zu ermöglichen, for-

dert der Richterverband, Asylklägern in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung den Weg zu höheren Gerichten zu erleichtern – wenn es etwa darum geht, wie die Sicherheitslage in Syrien zu bewerten ist oder ob eine Rückführung von Flüchtlingen auch nach Staaten wie Ungarn zulässig ist. »Zur Frage, ob das Asylverfahren in Ungarn systemische Mängel hat, urteilen die etwa 1700 Verwaltungsrichter sehr unterschiedlich«, erklärt Seegmüller.

Eine weitere Instanz würde die jeweiligen Asylprozesse freilich verlängern. Bayerns Innenminister Herrmann fürchtet offenbar, die Reform könne den Eindruck erzeugen, die CSU ermögliche Flüchtlingen neue Klagewege und einen längeren Aufenthalt in Deutschland. Sein Sprecher teilt mit: »Jede Rechtsänderung und jede Ausweitung von Rechtsmittelmöglichkeiten, die stets zu einer Verlängerung von Verfahrenslaufzeiten führen würden«, sei abzulehnen. Hamburgs Justizsenator Till Steffen (Grüne), der mit Berlin, Bremen und Brandenburg eine entsprechende Bundesratsinitiative eingebracht hat, kritisiert »machtpolitische Spielchen der Union«: »Eine weitere Instanz hilft, eine einheitliche Linie in der Rechtsprechung herzustellen.« Insgesamt werde das System entlastet. AMA



Langer Weg bis zu „rechtswidrig“

Vorfälle im Amt für Migration: Unregelmäßigkeiten allein heben noch keinen Asylbescheid auf

Von **Christian Rath, Freiburg**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat großflächig mit der Überprüfung von positiven Asylbescheiden der Bremer BAMF-Außenstelle begonnen. Bescheide, die sich als rechtswidrig entpuppen, werden zurückgenommen. Je nach der konkreten Situation können die Betroffenen dadurch ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland verlieren.

In einem ersten Schritt hat das BAMF seit Oktober 2017 bereits 4.568 positive Asylbescheide geprüft, an denen zwei bestimmte Anwaltskanzleien beteiligt waren. Eine davon dürfte die Kanzlei von Anwalt Irfan C. aus Hildesheim sein, der ein besonders enges Verhältnis zur damaligen Leiterin der Bremer BAMF-Außenstelle, Ulrike B., hatte. Aber nur etwa 30 Prozent dieser 4.568 Verfahren wurden in Bremen bearbeitet.

Bei den in Bremen entschiedenen Fällen dieser beiden Kanzleien gab es in 73 Prozent der Fälle Unregelmäßigkeiten („Implausibilitäten“). Das heißt, dass zum Beispiel der Sachverhalt oder die Einreise über ein anderes EU-Land nicht ausreichend geprüft wurde, so BAMF-Chefin Jutta Cordt am Freitag. Das allein macht den Asylbescheid aber noch nicht rechts-

widrig. Das wäre erst der Fall, wenn zum Beispiel eine falsche Identität angegeben wurde oder der Antragsteller Asyl erhält, obwohl sein Antrag eigentlich abzulehnen war. Aber für immerhin 40 Prozent der Bremer Entscheide der beiden Kanzleien hat Cordt nun ein Rücknahmeverfahren eingeleitet.

Ob es in Bremen Bestechungsfälle gegeben hat, ist noch völlig unklar

Zusätzlich hat Cordt jetzt eine neue Prüfung angeordnet. Es sollen alle rund 18.000 positiven Asylbescheide der Bremer Außenstelle ab dem Jahr 2000 überprüft werden – unabhängig davon, welche Anwaltskanzleien beteiligt waren.

Die Rücknahme von rechtswidrigen Asylbescheiden läuft nach einem festgelegten Verfahren. Zunächst werden Ausländer- und Sicherheitsbehörden gefragt, ob Erkenntnisse gegen den Ausländer vorliegen. Dann kann der betroffene Ausländer eine Stellungnahme abgeben. Anschließend hat das BAMF ein Jahr Zeit, über die Rücknahme zu entscheiden;

wenn Bestechung im Spiel war, auch länger.

Bei der Rücknahme von positiven falschen Asylbescheiden muss in der Regel eine Abwägung der staatlichen und der persönlichen Interessen stattfinden. Diese Abwägung entfällt jedoch, wenn der Ausländer den Asylbescheid durch Bestechung, Bedrohung oder arglistige Täuschung erwirkt hat.

Auch das Verhalten seines Anwalts wird ihm zugerechnet. Kein Vertrauensschutz besteht auch, wenn der Ausländer falsche oder grob unvollständige Angaben gemacht hat oder wenn er weiß, dass der Asylbescheid falsch ist. Wenn etwa ein Ägypter einen Asylbescheid erhält, in dem er als Syrer bezeichnet wird, dann weiß er, dass dieser Bescheid falsch und rechtswidrig ist.

Ob es in Bremen Bestechungsfälle gab, ist noch völlig unklar. Dass ein Ausländer seinem Anwalt tausend Euro in bar gegeben hat, wie der *Spiegel* „enthüllte“, ist kein Beleg für Bestechung von BAMF-Mitarbeitern, sondern könnte einfach bedeuten, dass der Anwalt für seine Arbeit bezahlt wurde (und vielleicht aus steuerlichen Gründen Barzahlungen bevorzugt).

Im Rücknahmeverfahren wird aber auch geprüft, ob der Ausländer aus anderen Gründen Asyl oder subsidiären Schutz erhalten muss oder sonstige Abschiebehindernisse (wie Reiseunfähigkeit) bestehen. Nur wenn der Ausländer tatsächlich keinen Schutzanspruch hat, wird die Abschiebung angeordnet. Eine Überstellung in ein anderes EU-Land ist dann nicht mehr möglich.

Der Stand der Affäre

Wegen mutmaßlicher **Fehlentscheidungen** in der Bremer Außenstelle prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zehn Außenstellen. Stichprobeweise wird untersucht, wo Entscheide positiv oder negativ um 10 Prozentpunkte von der als Referenzwert definierten Schutzquote abweichen. Die Überprüfung betrifft laut Bundesinnenministerium 8.500 Fälle. **Minister** Horst Seehofer (CSU) tauschte einem Bericht zufolge den für das Bundesamt zuständigen Abteilungsleiter aus. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen die frühere Leiterin der Bremer Außenstelle sowie Anwältinnen wegen des Vorwurfs des Asylmissbrauchs und der Bestechlichkeit.



Behörden fehlen Instrumente gegen den Asylbetrug

Noch immer gibt es vielerorts keine Geräte, um Fingerabdrücke zu vergleichen.
Minister Seehofer Konsequenzen: Außenstelle Bremen darf nicht mehr über
Im BAMF-Skandal zieht
Anträge entscheiden

Mehr als 200 Ausländerbehörden und offenbar sämtliche Sozialleistungsstellen in Deutschland können bislang keine Fingerabdrücke von Asylsuchenden oder bereits anerkannten Asylbewerbern elektronisch vergleichen. Das erklärte das Bundesinnenministerium auf Anfrage von WELT und „Nürnberger Nachrichten“. Demnach haben Behörden weiterhin erhebliche Schwierigkeiten, Mehrfachidentitäten und einen möglichen Sozialmissbrauch festzustellen, sofern die Personen vor 2016 eingereist sind.

VON MANUEL BEWARDER UND FLORIAN FLADE

Ein Asylsuchender kann sich zunächst bei jeder Behörde oder Polizei melden. Während meist jeder Landkreis oder jede größere Kommune eine eigene Ausländerbehörde besitzt, die etwa Aufenthaltserlaubnisse versagen kann oder für die Rückführung zuständig ist, ist auf Bundesebene das Bundesamt für Migrati-

on und Flüchtlinge (BAMF) mit Hauptsitz in Nürnberg mit Asylfragen befasst und entscheidet etwa über Asylanträge. Anerkannte Asylbewerber können beim Jobcenter Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragen.

Das BAMF nimmt erst seit diesem Jahr in der Regel von allen Asylantragstellern den Fingerabdruck und vergleicht ihn mit gespeicherten Identitäten. Dabei hatten bereits bei einem Treffen im Februar 2017 die Ministerpräsidenten der Bundesländer sowie Kanzlerin Angela Merkel (CDU) verabredet, dass sich Behörden im Bund, auf Landes- sowie kommunaler Ebene besser austauschen sollen, um unter anderem Asylmissbrauch zu vermeiden. Damals konnten rund 90 Prozent der Ausländerbehörden keine Fingerabdrücke vergleichen. Wie das Innenministerium jetzt erklärte, waren mit Stand April etwa 40 Prozent der 494 Ausländerbehörden noch immer nicht mit einem entsprechenden Gerät ausgestattet. Ziel sei es, bis zum Sommer alle damit auszustatten.



Mit Blick auf Sozialleistungsbehörden – etwa Jobcenter – erklärte das Ministerium, planmäßig sollten die bundesweit rund 1200 Einrichtungen ab September mit Geräten versorgt werden, die Fingerabdrücke scannen und vergleichen. Bis Ende 2018 sollen alle Behörden ausgestattet sein, so das Innenministerium.

Als Konsequenz aus der Affäre um unrechtmäßige Asylbescheide in Bremen hat Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) der dortigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bis auf Weiteres verboten, über Anträge von Asylsuchenden zu entscheiden. Seehofer erklärte: „Das Vertrauen in die Qualität der Asylverfahren und die Integrität des Ankunftszentrums Bremen ist massiv geschädigt worden.“ Die Bearbeitung der Verfahren werde ab sofort von anderen Außenstellen übernommen. Weiter hieß es, ein Bericht der internen Revision des BAMF vom 11. Mai zeige „deutlich, dass im Ankunftszentrum Bremen bewusst gesetzliche Regelungen und interne Dienstvorschriften

missachtet wurden“. Bremens Innensenator Ulrich Mäurer (SPD) begrüßte Seehofers Entscheidung.

WELT-Recherchen deuten darauf hin, dass das BAMF bei der Identitätsfeststellung von Asylsuchenden größere Probleme hat als bekannt. Demnach leisten die technischen Hilfsmittel teils weniger als durch das BAMF versprochen. Zudem gibt es widersprüchliche Aussagen über die automatisierte Dialekterkennung. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion hatte die Bundesregierung erklärt, dass das BAMF sich bei der Entwicklung der Software und anschließend in einem Austausch mit wissenschaftlichen Einrichtungen befinde. Auf Nachfrage erklärte das Innenministerium, es handle sich um die Universität Pennsylvania. Ein Sprecher der Hochschule dementierte auf WELT-Nachfrage: „Uns liegen keine Informationen über ein gemeinsames Entwicklungs- und Forschungsprojekt vor.“ Eine Anfrage an das BAMF blieb zunächst unbeantwortet.



Die Welt vom 24.05.2018

Die Vermessung der Flüchtlinge

Die Identität von Asylbewerbern wird heute besser geprüft.
Allerdings: Mehrfachidentitäten sind weiterhin schwer festzustellen

Manchmal ist es ein Pass. Oder sogar eine Geburtsurkunde. Oft aber auch nur ein Papierfetzen oder irgendetwas Handschriftliches. Viele Asylsuchende, die nach Deutschland kommen, können sich nicht ausweisen. Ihre Identität beruht weitestgehend auf Selbstangaben. Im Jahr 2016 legten noch rund 40 Prozent der Hunderttausenden Asylsuchenden ein Dokument zur Identifizierung vor, im vergangenen Jahr waren es sogar nur 35 Prozent.

VON MANUEL BEWARDER UND FLORIAN FLADE

Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt die geringe Quote jener Asylsuchenden mit Papieren ein erhebliches Problem dar: Die Behörde mit Hauptsitz in Nürnberg muss nämlich jeden Antrag auf Asyl genau prüfen. Und zudem ist sie verpflichtet, die Identität eines Asylbewerbers festzustellen. Wie mangelhaft die Überprüfung lange Zeit ablief, offenbarte vor einem Jahr der Fall Franco A. – ein Bundeswehr-Soldat, der sich als Syrer ausgab und in Deutschland Asyl bekam. Das klang unglaublich und war doch wahr. Regierung und BAMF kündigten eine Qualitätsoffensive an. Im Zentrum stand dabei die Feststellung der Identität. Sie entscheidet schließlich zu einem hohen Maß mit darüber, ob eine Person in Deutschland bleiben und an Integrationskursen teilnehmen darf – oder ob sie abgeschoben werden soll.

Die Regierung ist überzeugt, dass die getroffenen Maßnahmen wirken. Im vergangenen Jahr erklärte der damalige Flüchtlingsbeauftragte der Bundesregierung, Frank-Jürgen Weise, mit Blick auf neue digitale Hilfsmittel zur Identitätsfeststellung: Ein zweiter Fall Franco A. sei nicht möglich. Auf Nachfrage stellte sich das Innenministerium jetzt noch einmal hinter diese Aussage.

Recherchen von WELT und „Nürnberger Nachrichten“ jedoch zeigen, wie schlecht es noch immer um die Identitätsfeststellung steht. Es gibt zwar durchaus Fortschritte. Doch weiterhin sind wichtige Maßnahmen nicht umgesetzt. Schwerwiegender ist aber, dass die bestehenden Probleme schöneredet werden und das BAMF der Öffentlichkeit und dem Parlament gegenüber offenbar falsche Angaben über die neuen Instrumente gemacht hat.

Bereits bei einem Treffen im Februar 2017 hatten die Ministerpräsidenten der Länder und die Bundeskanzlerin verabredet, dass sich Behörden im Bund, auf Landes- und auf kommunaler Ebene besser austauschen sollten. So soll unter anderem der Asylmissbrauch unterbunden werden – etwa indem sich ein Asylbewerber mehrfach unter falschen Identitäten registriert und dann staatliche Leistungen erschleicht. Hunderte solcher Verdachtsfälle waren zuvor bekannt geworden. Das Problem war und ist: Aufgeflogen sind im Grunde bislang nur jene Betrüger, die ab 2016 einreisten und Falschidentitäten verwendeten. Erst ab diesem Zeitpunkt nämlich konnte das BAMF von allen Asylsuchenden Fingerabdrücke nehmen und diese auch vergleichen. Wer jedoch zuvor einreiste und Asyl erhielt, könnte auch heute noch mit verschiedenen Identitäten hierzulande leben. Das bestätigten Sicherheitskreise gegenüber WELT.



Die Personen, die vor 2016 nach Deutschland kamen, mussten ihre digitalen Fingerabdrücke demnach jedoch nicht unbedingt hinterlassen. Eigentlich müssten daher Ausländer- oder Sozialbehörden nachträglich Fingerabdrücke nehmen und diese mit dem Zentralregister abgleichen. Oder besser: Sie müssten dazu in der Lage sein.

Ein Asylsuchender kann sich zunächst bei jeder Behörde oder Polizei melden. Im Weiteren sind die Zuständigkeiten klar geregelt: Während im föderalen Deutschland meist jeder Kreis oder jede größere Kommune eine eigene von insgesamt mehreren hundert Ausländerbehörden besitzt, die etwa Aufenthaltserlaubnisse versagen oder für Rückführung zuständig sind, ist auf Bundesebene das BAMF mit Asylfragen befasst und entscheidet etwa über Asylanträge. Anerkannte Asylbewerber wiederum können beim Jobcenter Grundsicherung für Ar-

beitssuchende beantragen. Wie das Innenministerium auf Anfrage von WELT erklärte, verfügen weiterhin erstaunlich wenige Ausländerbehörden über die notwendigen Geräte zum Abnehmen und Vergleichen von Fingerabdrücken. Anfang 2017 besaßen 90 Prozent von ihnen noch keine Geräte. Und heute? Noch immer fehlen die Instrumente in 40 Prozent der rund 500 Ausländerbehörden. Wesentlich schlechter sieht es bei den Sozialleistungsbehörden aus: Laut Innenministerium sollen sie erst ab September 2018 mit Instrumenten für eine schnelle Identitätsfeststellung ausgerüstet werden.

Das BAMF selbst behauptete bis zuletzt, dass zumindest die Nürnberger Behörde und ihre Außenstellen seit 2016 von allen Flüchtlingen Fingerabdrücke nehmen würden. Ein internes Schreiben des Referats Qualitätssicherung offenbarte vergangene Woche jedoch, dass ge-

nau dies nicht der Fall ist. Die Experten schreiben darin, dass „in der Mehrheit der Prüffälle“ keine Identitätsfeststellung vorgenommen wurde. Das hätten Stichproben ergeben. Unter den anerkannten Syrern und Irakern befinden sich demnach „auch Staatsangehörige anderer Länder wie zum Beispiel der Türkei“. Oft seien die notwendigen erkennungsdienstlichen Behandlungen nicht durchgeführt worden, heißt es in dem BAMF-internen Schreiben. Die Identität eines Antragstellers könnte etwa durch die Fingerabdrücke einfacher geklärt werden. Eine solche Registrierung aber würde „regelmäßig gerade eben nicht“ nachgeholt.

Während im BAMF intern also vor Problemen bei der Feststellung von Identitäten gewarnt wird, ist die Führungsriege in der Vergangenheit bei dem Thema selbstbewusst aufgetreten. Stolz sprach man von „Integriertem Flücht-

lingsmanagement“ und entsprechenden „Assistenzsystemen“. Dahinter verbergen sich technische Hilfsmittel, die das BAMF zur Identitätsverifizierung einsetzt. Im vergangenen Sommer, nur wenige Wochen vor der Bundestagswahl, wurden die Werkzeuge bei einer Pressekonferenz in Bamberg der Öffentlichkeit präsentiert. Man war voll des Lobes. Die Wirksamkeit von zumindest zwei der vier Instrumente muss allerdings angezweifelt werden.

WELT AM SONNTAG hat im März bereits über ein paar Ungereimtheiten berichtet: Die digitale Analyse von Namen etwa stellt einen grundlegenden Schritt zur Feststellung der Identität dar. Arabische Namen liefern mitunter wertvolle Hinweise auf Herkunftsregion, Stamm, Klan, möglicherweise sogar Konfession. Im Innenministerium zeigte man sich beeindruckt von dem Produkt der niederländisch-israelischen Firma Rhythm Section.



Die Welt vom 24.05.2018

Zusammen mit dem BAMF wurde die Software monatelang angepasst und in Außenstellen getestet. Eine Probeanalyse erhielt die Arbeitsüberschrift „Pinnocchio“. Bei Testläufen mit echten BAMF-Daten zeigte sich dem Vernehmen nach, wie notwendig eine solche Software ist: Mehr als 80 Prozent der gespeicherten Namen von Asylbewerbern sollen mindestens fragwürdig sein. In internen Schreiben sprach das BAMF mit Blick auf diese Software von der „Lösung“ seines Problems.

Das Programm wurde schließlich auch auf der Pressekonferenz im Juli 2017 der Öffentlichkeit präsentiert. Es kam dann aber nie zum Einsatz – obwohl das Programm deutlich mehr leistet als jenes, das bevorzugt wurde.

Auf Nachfragen verstrickten sich Innenministerium und BAMF in Widersprüche: Zunächst wurde gegenüber WELT die falsche Aussage getroffen, man habe bei der Pressekonferenz in Bamberg bereits jene Software präsentiert, die auch heute eingesetzt werde. Außerdem erklärte man, das mittlerweile genutzte Programm könne keine „Plausibilisierung gemachter Identitätsangaben“ leisten – das aber kann die Software von Rhythm Solutions, die in Bamberg präsentiert wurde und dessen Leistungsfähigkeit anschließend auch vom BAMF in einer Pressemitteilung bejubelt wurde.

Es ist nicht ganz klar, aus welchen inhaltlichen Gründen sich das BAMF schließlich doch für ein anderes Produkt entschieden hat. Offiziell heißt es: Die letztendlich ausgewählte Software habe den Anforderungen des Bundesamtes „im geforderten Umfang“ entsprochen. Der Abruf der Leistung erfolgte aus einem bereits bestehenden Rahmenvertrag mit der Firma SVA.

Neue Erkenntnisse stellen nun aber auch die sogenannte Stimmbiometrie, also die automatische Dialekterkennung, infrage. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion vom Dezember 2017 gab sich die Regierung überzeugt von der Einführung der Spracherkennung, die der damalige Flüchtlingsbeauftragte Weise angestoßen hatte.

Die Software funktioniert so: Zwei Minuten lang beschreibt ein Asylbewerber ein Bild und spricht in ein Mikrofon. Ein Programm analysiert das Gesprochene, vergleicht es mit arabischen Dialekten – und spuckt ein Ergebnis aus. Das BAMF „befand und befindet“ sich

zur Entwicklung und Verbesserung der Software im Austausch mit „verschiedenen Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen“, teilte das Innenministerium der Linksfraktion mit. Für 2018 sei eine wissenschaftliche Begleitung geplant. Die Fehlerquote betrage 20 Prozent, mittlerweile sei sie sogar noch besser, heißt es in der Antwort auf die Kleine Anfrage. In keinem anderen Land der Welt gebe es ein „vergleichbares Verfahren“.

Die Sache ist nur: Wer an deutschen Hochschulen die Experten für Arabistik fragt, ob das BAMF dort jemals um Rat im Bezug zur Dialekterkennungssoftware gefragt habe, bekommt stets die gleiche Antwort: nein. Führende Arabisten halten es sogar für unwahrscheinlich, dass eine solche digitale Analyse seriös möglich ist. BAMF-Mitarbeiter, die selbst die Software ausprobiert haben, berichten denn auch von abenteuerlichen Ergebnissen. Intern sei die Rede von einem „netten Spielzeug – aber nicht mehr“.

Es ist übrigens die Firma Atos, die hinter dem Produkt steckt. Auch dieser Auftrag wurde wie jener zur Namensanalyse mit Blick auf einen bestehenden Rahmenvertrages abgerufen. Angesichts der bisherigen Leistungsbilanz der Firma ist es jedoch fraglich, warum das BAMF ausgerechnet den französischen IT-Dienstleister wählte. Vor acht Jahren kaufte Atos zum Beispiel jene Siemens-Sparte, die offenbar zuvor das heute vielfach kritisierte Asylaktensystem Maris entwickelte.

Doch auch zuletzt sorgte Atos für negative Schlagzeilen. Die Firma hatte zum Beispiel den Auftrag, das „besondere elektronische Anwaltspostfach“, kurz beA, zu programmieren, mit dem jeder Anwalt verschlüsselt erreichbar sein sollte. Kurz vor Start Anfang 2018 wurden jedoch gravierende Fehler festgestellt. IT-Sicherheitsexperten präsentierten schwerwiegende Schwachstellen. Die Bundesrechtsanwaltskammer stoppte erst einmal das Großprojekt – gekostet hat es bis dahin 25 Millionen Euro.

Ausgerechnet Atos soll jetzt eine der größten Herausforderungen der Flüchtlingspolitik stemmen. Das Unternehmen hat neben der Dialektanalyse auch die Handyauswertung übernommen – und greift bei Letzterem auf Produkte verschiedener Hersteller zurück, etwa jene des Spezialisten MSAB. Zuvor hatte man auch Produkte des Herstellers Celebrite getestet, so das Innenministerium auf Nachfrage.

Widersprüchlich sind erneut dagegen Aussagen hinsichtlich der Spracherkennung: Mehrfach musste WELT nachhaken, bis das Innenministerium schließlich darauf antwortete, mit welcher wissenschaftlichen Einrichtung das BAMF die Software zur Dialekterkennung 2017 entwickelt habe und nun verbessere. Es handele sich dabei um die Universität von Pennsylvania, lautete schließlich die Antwort.

Nur: Mit dem, was die Universität selbst erklärt, passt das nicht zusammen. Der Pressesprecher der Hochschule erklärte auf Anfrage: „Entschuldigung, aber uns liegen keine Informationen über ein gemeinsames Entwicklungs- und Forschungsprojekt vor.“

Die Firma Atos wollte sich auf Anfrage nicht äußern. Das BAMF erklärte, man könne die gestellten Fragen nicht innerhalb eines Tages beantworten.

Der Spiegel 22/2018

Bundesamt für Durchwinken

Migration Falsche Asylbescheide, verhinderte Abschiebungen – neue Enthüllungen belasten das Flüchtlingsbundesamt und setzen Bundesinnenminister Horst Seehofer und Kanzlerin Angela Merkel unter Druck. Die Geschichte einer Chaosbehörde.

Am Mittwoch hatte Horst Seehofer genug. Um 12.54 Uhr zog der Bundesinnenminister den Stecker. Wobei, Strom haben sie noch in der Bremer Außenstelle des Flüchtlingsbundesamts, aber das war es dann auch fast schon.

Asylentscheidungen dürfen die dortigen Beamten nicht mehr fällen, verfügte der CSU-Chef. Es ist, als ob sich ein Jobcenter nicht mehr um Arbeitslose kümmern dürfte. Oder das Forstamt die Zuständigkeit für den Wald verlöre.

In der Affäre um das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) ist damit ein neuer Höhepunkt erreicht. Ausgerechnet Seehofer, der im Wahlkampf hartes Durchgreifen versprach, droht in der Flüchtlingspolitik die Kontrolle zu entgleiten.

Bremen ist dabei nur ein besonders krasse Beispiel, aber nicht der einzige Problemfall. Zehn Bamf-Filialen lässt das Innenministerium bereits bundesweit durchleuchten, von Bonn bis Eisenhüttenstadt, weil Mitarbeiter dort auffallend viele Asylanträge bewilligt oder in zu hohem Ausmaß abgelehnt haben. Eines der Sorgenkinder ist die Außenstelle Bingen am Rhein, wo ein Beamter ebenfalls frühzeitig Missstände in die Bamf-Zentrale meldete – und rüde abgebügelt wurde.

Auch zu Angela Merkel kehrt nun jenes gefürchtete Wort zurück, das ihr oft entgegengeschleudert wurde: Kontrollverlust. Die Kanzlerin und ihre jeweiligen Innenminister, die allesamt der Union angehörten, haben das Bamf erst vernachlässigt, dann hektisch umgebaut.

In den Griff bekommen haben sie es nie. Das Bundesinnenministerium befreite das ihm unterstellte Bamf sogar von der Pflicht, die Quote der anerkannten Asylanträge für jede Außenstelle regelmäßig nach Berlin zu melden. Im Ministerium hatten die Beamten offenbar keine Ressourcen, die Zahlenkolonnen der Bamf-Filialen zu überprüfen. Kein Wunder, dass die Übersicht abhanden kam.

Das Ansehen des Amts ist ruiniert. 80 Prozent der Bürger vertrauen der Behörde nicht mehr. Für sie ist das Bamf das Bundesamt für Murks und Führungsversagen. Was natürlich unfair ist gegenüber den vielen fleißigen Behördenmitarbei-

tern, die seit Jahren unter dem Druck leiden, schneller und schneller werden zu müssen, um dann, wenn etwas schief läuft, wieder nur die Versager der Nation zu sein.

Für die Flüchtlingspolitik der Kanzlerin würde das Bamf zur wichtigsten Behörde. Dort soll geordnet, entschieden und bewertet werden. Ein funktionierendes Bamf hätte Merkels Versprechen von 2015 umgesetzt: »Wir schaffen das!« Die Bundesbehörde Bamf schaffte es nicht, Merkel hatte den Mund zu voll genommen.

Für Seehofer ist die Affäre vor allem ein Fehlstart in sein neues Amt. Er war angeregt, in Berlin für Recht und Ordnung zu sorgen. Jetzt muss er sich vorwerfen lassen, sein neues Haus nicht im Griff und dadurch von Mängeln zu spät erfahren zu haben. Seit März versuchte eine umtriebige Beamtin, Seehofer und später einen seiner Staatssekretäre auf Bremen aufmerksam zu machen. Es gelang ihr nicht.

Nun ist der Innenminister durch einen Skandal beschädigt, der sich vor seiner Amtszeit abspielte. Das muss man auch erst mal hinkriegen.

Erst in dieser Woche setzte sein Ressort beim Bamf wieder jene Berichtspflicht ein, die es 2013 selbst abgeschafft hatte – von nun an müssen die Außenstellen regelmäßig ihre Statistik nach Berlin melden, damit auffällt, ob irgendwo die Anerkennungsquoten aus dem Rahmen fallen.

Als Holger Krüger* beim Bamf in Bremen anfang, hielt seine neue Chefin Ulrike B. eine Begrüßungsrede, vor etwa einem Dutzend neuer Asylentscheider. »Denken Sie daran«, sagte sie, »dass hinter jedem Menschen ein Schicksal steht.« Sehr human sei die Frau rübergekommen, sagt Krüger, »eher der Typ Sozialarbeiter«, in Jeans und Bluse statt im Kostüm.

Im Alltag ging dann alles viel stressiger zu. Krüger sollte Verfahren durchpauken und Zahlen liefern. »Bis zu zwölf Anhörungen am Tag musste ich durchziehen.«

Ulrike B. holte sich derweil offenbar zahlreiche Fälle aus anderen Standorten nach Bremen, über das Aktensystem des Amtes ist das möglich. Aber warum? Die Außenstelle hatte doch genug zu tun.

Mitarbeitern fielen weitere Merkwürdigkeiten auf. Da war dieser Anwalt aus Hildesheim, Irfan C., der Flüchtlinge in Bussen nach Bremen karrte. Ulrike B. drängte darauf, dass seine Fälle schnell bearbeitet wurden. Später schrieb ein Beamter an die Nürnberger Zentrale, seine Chefin winke »massenhaft« Asylbewerber durch, »nach meinen Schätzungen müssen es Tausende sein«.

Akten, die der SPIEGEL auswerten konnte, ermöglichen es nachzuzeichnen, wie es Ulrike B. offenbar gelang, ein System zu etablieren, in dem Entscheidungen nach Gutdünken möglich waren – und das jahrelang, mit Vorzugsbehandlung für bestimmte Asylbewerber und deren Anwälte. Um die Regeln scherte sie sich selten, wie interne Prüfer dokumentiert haben.

Die Regierungsdirektorin traf oft Entscheidungen, ohne die Asylbewerber anzuhören. Die Identität wurde häufig nicht geklärt, Flüchtlingen wurden keine Fingerabdrücke abgenommen, Pässe wurden nicht auf Echtheit untersucht.

Ulrike B. habe über Jahre hinweg »massiv gegen geltendes Recht und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen« verstossen, heißt es in einer amtsinternen Einschätzung. Das Problem ist nur: Dieser Befund kommt reichlich spät.

Die Beamtin und die Anwälte verschafften nicht nur verfolgten Jesiden aus Syrien und dem Irak einen Aufenthalt. Sondern auch Lügner und Betrüger, verurteilten



Der Spiegel 22/2018

Schleusern, Gewalttätern und mutmaßlichen Extremisten. Hunderte Entscheidungen sollen nun aufgehoben werden.

Am 11. Mai hat die Innenrevision des Amts einen Bericht vorgelegt. Von insgesamt 4568 Asylfällen, bei denen die zwei hauptbeschuldigten Rechtsanwälte Irfan C. und Cahit T. von Januar 2013 bis November 2017 deutschlandweit mandatiert waren, wurden 1371 in der Bremer Außenstelle entschieden – 97 Prozent der Entscheidungen fielen dort zugunsten der Antragsteller aus. Weit mehr als in anderen Dienststellen, wo 75 Prozent positiv entschieden wurden.

In der Hansestadt kümmerte sich laut dem Papier nur ein kleiner, exklusiver Kreis um die Fälle der beiden Juristen, gegen die die Staatsanwaltschaft ermittelt: neben Amtsleiterin Ulrike B. noch fünf weitere Mitarbeiter. Dabei seien »absichtlich Vorschriften missachtet« worden, heißt es in der internen Untersuchung.

Beschwerden erreichten die Bamf-Zentrale allerdings nicht nur aus Bremen. Auch aus Bingen in Rheinland-Pfalz meldete ein aufmerksamer Mitarbeiter frühzeitig eine fragwürdige Praxis.

Aus internen Papieren im Bundesamt geht hervor, wie sich der Mann in der Zentrale beklagte, zuerst beim Personalrat: Seine Vorgesetzten würden verlangen, dass sämtliche Altverfahren in der Außenstelle bis Ende des Monats abgearbeitet würden, schrieb er im Mai 2017. »Mehrfach« seien er und seine Kollegen aufgefordert worden, den Antragstellern im Zweifel einfach einen »besseren Schutz« zu geben, um Zeit zu sparen. »Ich halte dies für gesetzeswidrige Vorgaben«, emporsteuerte sich der Mitarbeiter.

Im Sommer schickte er eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen seine Vorgesetzten nach Nürnberg. Er nannte mehrere Vorfälle, bei denen die Binger Verantwortlichen die Entscheider »in illegitimer Weise« unter Druck gesetzt haben sollen.

Die Mitarbeiter sollten möglichst flott und im Zweifel eher positiv für die Asylbewerber entscheiden. Die Referatsleitung habe als »Leuchtturm« dastehen wollen, als besonders vorbildliche Dienststelle mit überdurchschnittlich hohen Bearbeitungszahlen. Im Amt sei »allgemein bekannt«, dass Anerkennungsbescheide deutlich schneller abzufassen seien als Ablehnungen, erläuterte der Entscheider später in einer E-Mail an die Nürnberger Leitung.

Seine Beschwerde wurde zurückgewiesen – mit einer bemerkenswerten Begründung. Es sei nicht zu beanstanden, wenn seine Chefs anwiesen, Asylbewerbern »grundsätzlich eher Schutz zu gewähren«, wenn Zweifel an deren Angaben blieben. Vielmehr zeuge dies von einer »Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiter«, beschied die Bamf-Zentrale dem Mann im August 2017:

»Eine ablehnende Entscheidung und die folgende Rückführung in eine womögliche Verfolgungssituation« könne zu einer »psychischen Belastung der Entscheider führen«.

Das wollte der Asylentscheider nicht akzeptieren. Er sammelte Zahlen und warnte Anfang Februar 2018 in einer ausführlichen E-Mail auch die Bamf-Vizepräsidentin Uta Dauke: Die Asylentscheidungen der Binger Außenstelle wichen »frappierend vom Bundesschnitt ab«.

Er lieferte eine Liste mit »merkwürdigen« Entscheidungen sowie eine Tabelle, der zufolge von Januar bis Oktober 2017 in Bingen 90 Prozent der afghanischen Asylbewerber Schutz gewährt wurde. Bundesweit lag die Schutzquote für Afghanen nur bei rund 45 Prozent. Dieses Mal wird der Mitarbeiter offenbar ernst genommen, eine Überprüfung sei »direkt veranlasst« worden und dauere an, so das Bamf.

Inzwischen gehört die Außenstelle zu den zehn Standorten, deren Entscheidungen das Bundesinnenministerium genauer durchleuchten will, neben Bonn und Eisenhüttenstadt auch Dortmund, Bad Berleburg, Diez, Schweinfurt, Rendsburg, Zirndorf und Neustadt. Für den Entscheider in Bingen dürfte das nur eine schwache Genugtuung sein. Er arbeitet inzwischen woanders.

Wenn die Mitarbeiter im Bamf über »Friedenszeiten« reden, dann meinen sie jene Jahre, als wenige Asylbewerber kamen, als Dienst noch Dienst war und keine Aufgabe, die über Wohl und Wehe der Kanzlerin entscheidet.

Doch spätestens 2014 wurde dem damaligen Behördenchef Manfred Schmidt klar, dass diese Friedenszeiten bald vorbei sein würden. Es war absehbar, dass Hunderttausende nach Europa fliehen könnten, Verfolgte, Notleidende, aber auch Wirtschaftsflichtlinge ohne Aussicht auf Asyl und einige mit bösen Absichten. Das Amt sollte scharf trennen zwischen diesen Gruppen, das Land beschützen und der

Türsteher sein, der mit strengem Blick entscheidet, wer reindarf und wer nicht.

Stetig stieg die Zahl der Asylbewerber, es waren zu viele Fälle für zu wenige Mitarbeiter, und Schmidt verfasste Bittelbriefe nach Berlin, eine »zeitnahe Bearbeitung« sei nicht mehr möglich. Der Ton wurde immer drängender, langsam erfasste auch das Innenministerium unter Thomas de Maizière den Ernst der Lage. Seine Staatssekretärin schrieb auf eine Vorlage für de Maizière, dass sie die »besorgte Prognose« aus dem Bamf teile. Aber deutlich mehr Mitarbeiter, Hunderte, besser Tausende – die gab es erst mal nicht. Der Aktenberg wuchs weiter.

Im November 2014 entschieden sich die Beamten für einen Trick, der sich später als hoch problematisch herausstellen sollte: Für Syrer sowie Christen und Jesiden aus dem Irak, die in vielen Fällen als Flüchtlinge anerkannt wurden, sollte es ausreichen, dass sie einen Fragebogen ausfüllen, zehn Seiten lang. Das Amt sparte sich damit langwierige Anhörungen. Aber wer kreuzt schon freiwillig an, dass er bei der Terrormiliz IS war?

Auch Asylbewerber, die aus anderen Ländern kamen, mussten oft keine strengen Befragungen fürchten, was auch mutmaßlichen Extremisten nutzte. Erst jetzt, nach vier Jahren in Deutschland, sitzt zum Beispiel der Somali Abduqaadir A., angeblich 20 Jahre alt, in Untersuchungshaft – weil er vor der Flucht für die islamistische Terrormiliz Schabab bei Mordanschlägen mitgemacht haben soll.

Eingereist war Abduqaadir A. im Juni 2014, mehr als ein Jahr vor der großen Flüchtlingskrise. Trotzdem kam das Bundesamt schon damals nicht dazu, ihn nach seiner Fluchtroute, seinen Fluchtgründen zu fragen. Erst im Oktober 2016 fand sich ein Termin für die Anhörung. Da erzählte der Somali, dass er als Jugendlicher von der Schabab-Miliz rekrutiert worden sei. Weil er aber als Attentäter versagt habe, habe er vor der Miliz flüchten müssen.

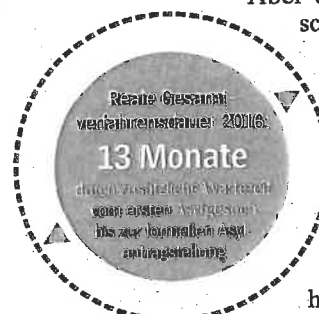
Bei dieser Befragung kam auch heraus, dass A. schon 2013 in Italien gelebt hatte.

Aber erst 2017 fragten die Deutschen dort nach. Heute wissen sie, dass er sich bei der Einreise offenbar zwei Jahre jünger gemacht hat, vermutlich, weil Minderjährige nicht nach Italien zurückgeschickt werden. Mittlerweile wurde Anklage vor dem Oberlandesgericht Frankfurt erhoben.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylverfahrens

2013	7,2 Monate
2014	7,1 Monate
2015	5,2 Monate
2016	7,1 Monate
2017	10,7 Monate

Verfahren aus den Jahren 2017 und 2018 dauerten nur **2,9 Monate**, ältere Verfahren teils mehrere Jahre.



Hinweise, dass in Bremen einiges im Argen liegt, tauchten bereits 2014 auf. Dienststellen im benachbarten Niedersachsen bemerkten, dass Amtsleiterin Ulrike B. sich

in Verfahren einmischte, die sie nichts angingen. Sie beendete mit ihren Bescheiden laufende Prozesse und machte Abschiebekandidaten mit einem Federstrich zu anerkannten Flüchtlingen. So sah es der Leiter der Außenstellen Friedland und Oldenburg. Er sammelte Fälle und schickte sie samt Aktenzeichen an mehrere Vorgesetzte nach Nürnberg.

Der damalige Behördenchef Schmidt will davon nichts mitbekommen haben. Die Hinweise erreichten aber zumindest Abteilungs- und Gruppenleiter. Hätte das Amt damals schon durchgegriffen, wäre der Regierung viel Ärger erspart geblieben.

Ulrike B. übernahm oft auch kleine Arbeitsschritte wie das Anlegen der Akten, um die sich sonst das Sekretariat kümmert – und erhöhte dadurch offenbar die Möglichkeiten zur Manipulation.

So hatte ein Syrer zunächst in der Bamf-Filiale im niedersächsischen Friedland einen Asylantrag gestellt. Weil er bereits in Bulgarien als Flüchtling anerkannt war, sollte er dorthin zurück. Doch plötzlich übernahm die Außenstelle Bremen das Verfahren und verbot, den Mann abzuschicken – ihm drohe in Bulgarien Folter oder erniedrigende Behandlung.

Auf dem Abschiebeverbot war die Unterschrift einer Sachbearbeiterin zu lesen, die offenbar die Akte nie gesehen hatte. Anscheinend habe Ulrike B. den Bescheid erstellt und die Unterschrift ihrer Untergebenen ohne deren Wissen darunter gesetzt, schreiben Bamf-Kontrolleure in einem internen Bericht.

Im August 2015 erreichten erstmals 100 000 Migranten in einem einzigen Monat die deutschen Grenzen, später, im November, wurden über 200 000 registriert.

Beim Bamf übernahm Frank-Jürgen Weise das Kommando, der langjährige Chef der Bundesagentur für Arbeit. Weise kam auf Wunsch der Kanzlerin, er versuchte, das Amt auf Effizienz zu trimmen, die aus seiner Sicht »gruseligen Arbeitsabläufe« zu ändern. Berater von McKinsey und Roland Berger zogen Rollkoffer durch die Marmorflure und führten Wörter wie »Cluster« ein, »Mengengerüste« und »Prozessbeschleunigungsmaßnahmen«. Für die

altgedienten Beamten war es ein Kulturschock.

Seinen Job verstand Weise, ein Mann mit CDU-Parteibuch, auch als Mission für die Kanzlerin: Er wollte dafür sorgen, dass es im Jahr der Bundestagswahl keine Bilder von Unordnung gibt, und setzte das Ziel, innerhalb eines Jahres eine Million Verfahren durchzuziehen. So wollte er den Aktenberg bis Anfang 2017 weitgehend abtragen – ein unmögliches Vorhaben.

Weise stellte Tausende neue Mitarbeiter ein oder ließ sie von anderen Behörden

aus, der Post, der Bahn, der Bundeswehr; auch Theologen, Politikwissenschaftler und Historiker kamen ins Bamf. In Crashkursen von drei Wochen, manchmal sogar nur wenigen Tagen, wurden die Neuen ausgebildet – und sofort in Asylanhörungen geschickt.

»Ich war überfordert mit der Situation«, berichtete ein Anhörer, der in der Krise im Amt aushalf, dem SPIEGEL. »Sie sind am Anfang so mit sich selbst beschäftigt, dass Sie gar nicht merken, wenn Ihnen eine krumme Geschichte erzählt wird.«

Das Amt wurde zu einer Asylbescheidfabrik. In internen Dienstanweisungen las sich das so: »Abbau der anhängigen Verfahren bis zum Jahresende«. Mal war es ganz wichtig, die Fälle von Asylbewerbern vom Balkan schnell zu entscheiden, damit sie schnell wieder abgeschoben werden können. Dann, nach der Silvesternacht von Köln, hatten die Nordafrika-Verfahren Priorität.

Dass die enorme Steigerung der Schlagzahl zu Problemen führte, monierten nicht nur Pro Asyl und Verwaltungsrichter – sondern früh auch die amtsinternen Qualitätskontrolleure.

Bereits am 12. November 2015, wenige Wochen nach Weises Amtsantritt, veröffentlichte der Gesamtpersonalrat des Bamf einen Brandbrief. Die Mitarbeitervertreter sahen die Rechtsstaatlichkeit der Asylverfahren gefährdet, von »systemischen Mängeln« war die Rede. Weise und seine Leute wischten Bedenken beiseite.

Die verordnete Schnelligkeit ging auf Kosten der Gründlichkeit. Und so war es möglich, dass im Eifer der Effizienzsteigerung in den Außenstellen der Behörde Biotope entstanden,

in denen führende Mitarbeiter ihre Arbeit an ihrer politischen Gesinnung ausrichteten statt am Gesetz.

Ahed A. parkt seinen 5er-BMW im Hof der Autowerkstatt in Henstedt-Ulzburg bei Hamburg. Der 38-Jährige trägt ein blaues T-Shirt und eine Glatze. Er gehört zu einer türkischen Großfamilie, glaubt die Ausländerbehörde, die ihn schon 2005 wegen Straftaten ausgewiesen hat. Er komme aus dem Libanon, sei aber staatenlos, sagt Ahed A., der seit 28 Jahren in

Der Spiegel 22/2018

Deutschland lebt, verheiratet ist und drei Kinder hat. Er war nur geduldet, hatte keine Aussicht auf Asyl.

Dann fuhr er nach Bremen und traf dort die Außenstellenleiterin Ulrike B. »Ganz ehrlich, mehr Menschliches kannst du über solch eine Frau gar nicht sagen«, sagt A., »sie hat alle Fragen gestellt und mir zugehört. Möge Gott ihr alles Gute geben.« Im Nu hatte Ahed A. einen Flüchtlingsschutz. Stolz zeigt er seinen Bescheid vom 8. Juni 2016.

Mehrere Rechtsanwälte habe er in den vergangenen Jahren beauftragt, ohne dass sie wirklich etwas für ihn tun könnten. Dann kam Irfan C. aus Hildesheim. Der besorgte ihm einen Termin in Bremen. Für ein Honorar von »900 bis 1000 Euro, ich könnte es ihm in 50-Euro-Raten abbezahlen«, sagt A. Dass die Dienste des Anwalts und die Entscheidung des Bamf im zwei Autostunden entfernten Bremen wohl nicht mit rechten Dingen zgingen, will er nicht geahnt haben.

Der Bescheid aus Bremen verärgerte jedoch das zuständige Ausländeramt in Bad Segeberg. Die Behörde beschwerte sich über den Fall beim Bamf, inzwischen wurde die Flüchtlingsanerkennung rückgängig gemacht. Jetzt hat Ahed A. wieder eine Duldung, befristet auf fünf Monate.

Im Sommer 2016 bekam Ulrike B. endlich Konsequenzen zu spüren. In letzter Minute hatte sie in Niedersachsen eine laufende Abschiebung verhindert. Der Präsident der Region Hannover, Hauke Jagau (SPD), schrieb daraufhin einen Beschwerdebrief an Weise. Später legte der Innenminister des Landes nach, Boris Pistorius (SPD): Die Sache sei »nicht im Ansatz nachvollziehbar« und werfe »grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit auf«.

Noch am Tag der vereitelten Abschiebung wurde Ulrike B. als Außenstellenchefin abgesetzt. Das Amt leitete ein Disziplinarverfahren ein, das sich über fast ein Dreivierteljahr hinzog.

Anfang 2017 wurde Jutta Cordt neue Chefin der Flüchtlingsbehörde, wie Weise kommt sie aus der Bundesagentur für Arbeit. Sie war kaum im Amt, da erhielt sie einen Hinweis, dass in Bremen vieles drunter und drüber gehe.

Mitarbeiter des Bundesamts hatten damals mitbekommen, dass man sich in Niedersachsen mehrere im Bremer Bamf entschiedene Fälle anschauen wolle. In einer Mail, die auch Cordt erreichte, riet eine Mitarbeiterin, man solle lieber von sich aus die Sache anpacken, bevor es »Politgetöse« gebe.

Hauke Jagau, der Regionspräsident aus Hannover, sammelte tatsächlich fast 150 merkwürdige Verdachtsfälle, bei 27 hatte Bremen die Verfahren an sich gezogen. Er schickte alles nach Nürnberg.

Positive Asylentscheidungen* Abweichung vom Bundesdurchschnitt in Prozentpunkten

HERKUNFTSLAND	2016		2017 1. Halbjahr	
	HERKUNFTSLAND	POSITIVE QUOTE	HERKUNFTSLAND	POSITIVE QUOTE
BREMEN	MECKLENBURG-VORPOMMERN	SAARLAND		
Afghanistan 75,8% +15,3	70,2% +9,7	76,8% +16,3	Afghan. 65,0% +18,3	61,0% +14,3
Irak 97,9% +20,7	88,2% +11,0	76,8% -0,4	Irak 96,4% +32,5	58,7% -5,2
Iran 83,7% +23,1	75,5% +14,9	92,6% +32,0	Iran 85,0% +25,9	61,0% +1,9

Quelle: Bundesregierung; * sogenannte bereinigte Gesamtschutzquote

Doch drei Wochen später beendete das Bamf das Disziplinarverfahren gegen Ulrike B. Mit glimpflichem Ausgang.

Die Disziplinarverfügung listet nur Verfehlungen in vier Fällen auf – und trägt die Unterschrift von Jutta Cordt, in grüner Präsidentinnen-Tinte. Sie hielt B. zugute, dass sie wohl aus Menschlichkeit Abschiebungen verhindert habe. Rausgeschmissen wurde sie für ihre Dienstvergehen nicht. B. durfte wieder in den Räumen des Bremer Bamf arbeiten. »Ich frage mich heute, bis zu welcher Ebene der Fall vertuscht werden sollte«, sagt SPD-Politiker Jagau.

Das Bundesamt hatte im Frühjahr 2017 erst mal mit einem anderen Skandal zu kämpfen: Franco A., der rechtsradikale Bundeswehrsoldat, der unter dem Namen »David Benjamin« als syrischer Flüchtling anerkannt wurde.

Interne Prüfer stellten fest, dass es nicht nur bei Franco A. zu Problemen kam. Bei einer bundesweiten Untersuchung von 2000 Asylanträgen war unter den Syrern fast jeder fünfte Fall in der Stichprobe nicht plausibel, bei Afghanen sogar fast jeder zweite.

Die Erhebung musste Cordt klarmachen, dass der Reformeifer ihres Vorgängers strukturelle Schwächen hinterlassen hatte. Dass in ihrer Behörde statt kundiger Experten zunehmend nur kurz geschulte Laien festlegten, welcher Flüchtling in Deutschland bleiben darf und wer nicht.

Und Ulrike B.? Die durfte plötzlich in einer Projektgruppe mitarbeiten, die nach dem Fall Franco A. gemeinsam mit McKinsey neue Standards zur Qualitätssicherung erstellte, samt Checklisten für die Mitarbeiter des Bamf. Manchen galt B. offenbar als rehabilitiert, auch nach außen repräsentierte sie das Amt wieder.

Dabei gab es im Sommer 2017 neue Hinweise, dass B. in Bremen zum Asylmissbrauch verleitet haben könnte – und die Unregelmäßigkeiten möglicherweise weitergingen. Man habe das damals nicht beweisen können, rechtfertigte sich Bamf-Chefin Cordt vor Parlamentariern. Wieso das nicht gelang, konnte die Behörde bisher nicht erklären.

So sehr das Amt auch das Gegenteil beteuert: Mehrere Mailwechsel aus dem Jahr 2017 lassen vermuten, dass es dem Bamf vor allem darum ging, den eigenen Ruf zu retten – und möglichst zu verhindern, dass von der Bremer Affäre etwas an die Öffentlichkeit dringt.

Ein Gruppenleiter sprach im Frühjahr davon, die Dinge »geräuschlos« anzugehen und bitte nicht »alles bis ins Detail« zu prüfen. Ein anderer Beamter befürchtete im Sommer, es würde dem Bundesinnenministerium »überhaupt nicht gefallen«, wenn die Affäre im Vorwahlkampf hochginge.

Noch im Februar 2018 sagte derselbe Beamte, ein Bamf-Mann aus Bremen, bei einem Gespräch in der Zentrale, er Sorge sich um den Ruf des Amtes, »die Geschichte mit Frau B.« dürfe nicht an die Öffentlichkeit kommen. Dabei ermittelte inzwischen schon die Staatsanwaltschaft. Ein manipulierter Bescheid mit Dienstsiegel ohne Nummer, aber offenbar mit der Unterschrift von Ulrike B., veranlasste das Amt schließlich zur Anzeige.



Dass die Aufregung nun so groß ist, liegt auch an einer Juristin aus dem niederbayerischen Kollnburg: Josefa Schmid. Sie ist in ihrer Heimat als »singende Bürgermeisterin« bekannt geworden, als eine Frau, die Schlagler liebt und weiß, was sie will.

Schmid arbeitete neben ihrem Ehrenamt als Bürgermeisterin zunächst im Bamf in Deggendorf und dann im Regierungsberateramt für »Flüchtlingsmanagement«, als Bewertung erhielt sie Bestnoten. Zum Jahreswechsel ging Schmid an die Weser, als Leiterin der dortigen Außenstelle. Sie sollte für Ruhe sorgen.

Schnell erfuhr Schmid von dem Ausmaß der Missstände vor ihrer Zeit. Sie schrieb einen Bericht über die Unregelmäßigkeiten unter ihrer Vorgängerin Ulrike B. und kam auf 3332 fragwürdige Fälle.

In der Zentrale in Nürnberg war man nicht amüsiert, als man von dem Bericht erfuhr. Bei einem Personalgespräch impfte ihr ein Gruppenleiter ein, dass »eigene Ermittlungen im Fall B. gar nicht gehen«.

Schmids Bericht ging an die Staatsanwaltschaft, dort gilt sie als wichtige Zeugin für die Ermittlungen, auch die Innere Revision des Amtes ist an der Sache dran, aber das reichte Schmid nicht. Als sie erfuhr, dass Seehofer Innenminister werden sollte, versuchte sie im März, Kontakt zu ihm aufzunehmen.

Für Seehofers Leute war die Frau offenbar ein bisschen zu aufdringlich, sie meldete sich in der Münchner Staatskanzlei, und als Seehofer sein Büro in Berlin bezogen hatte, auch dort. Angeblich schrieb sie ihm sogar eine SMS, die Nummer hatte sie sich von einem früheren CSU-Minister besorgt. In der SMS ist die Rede von Vorgängen im Bamf »in einer unglaublichen

Dimension«. Seehofer sagt, die Nachricht habe ihn nie erreicht.

Am 4. April telefonierte Seehofers Parlamentarischer Staatssekretär Stephan Mayer mit Schmid. Er erfuhr von ihrem 99 Seiten langen Bericht, versehen mit der Aufschrift »Vertraulich – nur für den Dienstgebrauch«, und bat sie, diesen an seine Abgeordnetenadresse zu schicken. Am späten Abend ging das Papier an Mayer, der die Brisanz schon bei oberflächlicher Lektüre hätte erkennen können, die Rede war vom wohl »größten Flüchtlingskandal in der Bundesrepublik«.

Aber Mayer ließ das Papier erst mal liegen und leitete es auch nicht an die Fachabteilung im Innenministerium weiter. Angeblich, weil er im Ausland war. Oder wollte er die toxische Angelegenheit so weit wie möglich von Seehofer und dem Innenministerium fernhalten?

Am 6. April fuhr Seehofer nach Nürnberg, zum Antrittsbesuch im Bundesamt. Bei einer Pressekonferenz lobte er das Amt und dessen Mitarbeiter in höchsten Tönen.

Zwei Wochen später platzte die Bombe. Und Seehofer steht nun da wie ein Politiker, der vom Versagen in seiner Behörde keine Ahnung hatte.

Eigentlich hatte Seehofer vorgehabt, mit seinem »Masterplan für schnellere Asylverfahren und konsequentere Abschiebungen« die Flüchtlingspolitik der Regierung zu bestimmen. Abgesehen davon, dass es bislang nicht mehr gibt als bloße Absichtserklärungen, steht der Minister jetzt unter Zugzwang, in Sachen Bamf endlich zu handeln.

Die Ministerialbeamten sind vor allem auf Seehofers Staatssekretär Mayer sauer. Bei einer Besprechung in seinem Büro soll Mayer verlangt haben, besser informiert zu werden. Da wunderte sich ein Referats-

leiter: Habe er nicht selbst Unterlagen zurückgehalten?

Wenige Tage später trug Ministeriumssprecherin Eleonore Petermann in der Leitungsrunde die Presselage vor, die Berichtserstattung war desaströs, worauf Mayer an die Decke ging: Er habe das alles nur gemacht, um Seehofer zu schützen. Seehofer soll geantwortet haben: »Ja, Stephan, warum sagst du mir denn nichts?«

Josefa Schmid wurde, nachdem ihr Bericht bekannt wurde, aus Bremen abgezogen – wogegen sie sich vor Gericht wehrt.

In den Schriftsätzen finden sich die Protokolle der Personalgespräche mit Schmid. Bei einem Krisentreffen wollte die Amtsspitze demnach von ihr wissen, ob sie »von einer Mission beseelt sei« und warum sie sich an das Innenministerium gewandt habe und nicht an die Bamf-Leitung. Schmid antwortete: Sie befürchte, dass die Zentrale »zu sehr in die Angelegenheit verstrickt sei«.

Einer aus der Führung sagte zu ihr, wenn sie der Leitung nicht vertraue, könne sie sich doch um einen anderen Dienstherrn bemühen – sprich: das Amt verlassen. Amtschefin Cordt soll später getobt haben, sie lasse sich »nicht weiter von Frau Schmid auf der Nase herumtanzen«. Cordts Sprecher sagte, man äußere sich nicht zu »Mutmaßungen«.

Für den stellvertretenden Vorsitzenden der FDP-Fraktion im Bundestag, Stephan Thomae, zeigt der Skandal, »dass beim Bamf von Anfang an die Weichen nicht richtig gestellt wurden«. Er hält es für unglaubwürdig, dass Seehofer erst am 19. April von den Bremer Vorgängen erfahren haben will, wie es die Regierung ihm versicherte. »Ich kann mir nicht vorstellen, dass er und sein Staatssekretär über einen solch gravierenden Vorgang nicht gesprochen haben wollen«, sagt Thomae. Cordts Ablösung hält er für unabwendbar, ebenso wie einen Untersuchungsausschuss.

»Wir schließen einen Untersuchungsausschuss nicht aus«, sagt Konstantin von Notz, der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der Grünen im Bundestag. Keinesfalls dürfe ein Ausschuss aber dazu führen, dass die Aufklärung »auf den Sankt-Nimmerleinstag« verlegt werde und die CSU so Druck aus der Geschichte nehmen könne.

Während die Politik noch streitet, weiten die Strafverfolger ihre Ermittlungen aus. Angesichts der gewaltigen Aktenberge bat die Bremer Innenbehörde den Bund um Verstärkung.

Matthias Bartsch, Sven Becker, Jürgen Dahlkamp, Hubert Gude, Martin Knobbe, Ralf Neukirch, Henrik Neumann, Wolf Wiedmann-Schmidt



Die Welt vom 29.05.2018

Schuld des Kanzleramts

Die Vorfälle beim BAMF in Bremen sind ein Skandal für sich. Er wurde aber Regierung das Flüchtlingsamt zur Turbo-Behörde machte, bei der vor allem

nur möglich, weil die
Schnelligkeit zählt

Die Bundestagsabgeordneten wollen herausfinden, wie es zum massiven Missbrauch im Umgang mit Asylanträgen kommen konnte. In der Sondersitzung des Innenausschusses an diesem Dienstag wollen sie erfahren, wer die Verantwortung für den Skandal in der Bremer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) trägt – wie es überhaupt dazu kommen konnte, dass ein solches Ausmaß an Missachtung von Regeln über lange Zeit stattfinden konnte.

VON MANUEL BEWARDER

Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) und BAMF-Präsidentin Jutta Cordt werden den Abgeordneten in der nicht öffentlichen Sitzung viel dazu sagen, die wichtigsten Antworten aber könnte wohl Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) liefern. Denn ein Blick zurück zeigt, dass die Bundesregierung die Nürnberger Behörde mit der Politik der offenen Grenzen überfordert hat. Schnelligkeit ging bei der Bearbeitung von Asylanträgen vor Gründlichkeit – und das war auch so gewollt. Dadurch kam es zu Fällen wie dem des Bundeswehrsoldaten Franco A., der sich als Syrer ausgab und Asyl erhielt. Nur in solch einem System war möglich, was jetzt in Bremen bekannt wurde: die umfassende Anerkennung von Asylanträgen ohne rechtliche Grundlage, das Durchwinken von Terrorverdächtigen.

Die Fehler im BAMF reichen weit über Bremen hinaus. Die Liste der Skandale ist einfach zu lang, um deren Ursache nur in einzelnen Orten zu suchen. Und die Gesamtverantwortung dafür liegt nicht bei der gefeuerten Leiterin der BAMF-Außenstelle in Bremen, sie liegt nicht bei Jutta Cordt und auch nicht bei Horst Seehofer, sondern im Bundeskanzleramt.

Bereits im Januar 2014 richtete der damalige BAMF-Chef Manfred Schmidt einen Hilferuf an die Regierung. Wegen der „exorbitanten Steigerung des Geschäftsvolumens“ forderte er 900 neue Stellen, doch er bekam nur 300. Später im Jahr bat das BAMF erneut um deutlich mehr Personal. Doch der Union war das Wahlversprechen der schwarzen Null wichtiger. Die Politik bewilligte deutlich weniger neue Mitarbeiter, als die Beamten zuvor gefordert hatten. Was dieses Handeln noch bedenklicher macht: Die Regierung rechnete zu diesem Zeitpunkt intern bereits mit deutlich höheren Zuwanderungszahlen als öffentlich kommuniziert.

Spätestens ein Jahr später zeigte sich, welche Folgen dieses Sparen an der falschen Stelle hatte. Die Politik der offenen Grenzen, für die sich Merkel im Sommer 2015 entschieden hatte, führte zwangsläufig zu einer Überforderung des Bundesamts: Die Behörde hat nämlich unter anderem die Aufgabe, Asylanträge zu entscheiden. Das heißt: Die Behörde ist der Flaschenhals, durch den jeder Bewerber hindurch muss. Im September 2015 reisten etwa 164.000 Asylsuchende ein, im Oktober waren es 181.000 und im November schließlich 206.000 Asylsuchende – die Höchstmarke. Während sogar damals noch ein-

wanderungsfreundliche Länder wie Schweden irgendwann viele Migranten zurückwiesen, hielt die Bundesregierung an ihrem einmal eingeschlagenen politischen Kurs fest.

An der Grenze mochte es noch angehen, rund eine Million Asylbewerber ohne große Probleme durchzuwinken. Doch jeder wusste: Schon kurz darauf würde diese Politik der Regierung dazu führen, dass diese eine Million Asylbewerber auf eine Behörde trafe, die eine solche Masse an Verfahren nicht schnell und zugleich rechtsstaatlich sauber abarbeiten könnte. Das wäre nur möglich, wenn das Prinzip des Durchwinkens nicht nur an der Grenze, sondern auch im BAMF befolgt würde.

So kam es dann auch. Im Herbst 2015 verließ Schmidt die Spitze des BAMF. Das Kanzleramt zog die Flüchtlingspolitik an sich: Der damalige Kanzleramtschef Peter Altmaier (CDU) wurde Flüchtlingskoordinator der Regierung. Kritiker hatte er zuvor beruhigt: Der Zustrom der Flüchtlinge werde von allein abebben: „Ihr müsst euch das so

vorstellen wie eine Pipeline, die leer läuft.“ Sicherheitsgefahren sah er kaum. Merkel selbst installierte nach Aussagen von Beteiligten Frank-Jürgen Weise als neuen BAMF-Chef. Er sah die Aufgabe als „logistisches Problem“, wurde er später zitiert. Er selbst sprach in der „NZZ“ mal von einem Notruf der Bundesregierung. Der Auftrag an ihn habe gelautet: „Weise, stellen Sie das ab, die unendlichen Wartezeiten und die schlimmen Bilder.“ Weise überträgt die Ansage „Wir schaffen das“ auf sein Amt. Das bedeutet: Schnelligkeit geht vor Gründlichkeit.

Auf Anfrage von WELT verteidigt sich Weise – entlässt die Politik aber nicht aus der Verantwortung: Eine „große Menge an Geflüchteten“ sei in „sehr kurzer Zeit“ auf ein BAMF getroffen, das „darauf in keiner Weise eingestellt war“. Er weist darauf hin, dass „die Bearbeitung der Asylverfahren Priorität“ haben musste. Übrigens hätten alle Parteien in dieser Frage übereingestimmt. Hätte man damals nicht aufs Tempo gedrückt, würden sich „noch immer Hun-

dertausende Anträge im BAMF stapeln“, erklärt Weise. Und jeder unbearbeitete Antrag würde bedeuten, dass den Menschen bei der Integration nicht geholfen werde. „Dass es durch viele neue Mitarbeitende auch zu Fehlern kommen kann, war klar, aber im Rahmen der Risikoabwägung das kleinere Übel“, so Weise und weist den Vorwurf zurück, er habe ein System der Fehler geschaffen und etabliert.

Bereits bald nach Weises Amtsantritt wurde deutlich, wie er den Auftrag der Politik umsetzte: In internen Runden sprach er von einem „Wettlauf gegen die Zeit“. In einem Interview versprach er, in einem Kalenderjahr die Summe von einer Million Asylanträgen zu bearbeiten. Eine absurde Zahl, keinesfalls erreichbar. BAMF-Mitarbeiter wurden angehalten, künftig sieben Mal so viele Asylanträge wie bisher zu entscheiden.

Irgendwann begehrte der Personalrat auf: In einem weiteren Brandbrief schrieb er, die Maßnahmen zur Beschleunigung seien mit rechtsstaatlichen Verfahren „nicht vereinbar“. Es

zeigten sich immer deutlicher die Folgen des Chaos: Gerichte kassierten massenhaft fehlerhafte Asylbescheide, und Hinweise auf gefährliche Flüchtlinge lagen unbearbeitet in der Ecke. Doch was passierte? Die Politik räumte den Schlamassel, den sie angerichtet hatte, nicht auf. Stattdessen folgte auf Frank-Jürgen Weise die von ihm vorgeschlagene Jutta Cordt an die BAMF-Spitze.

Durch Bremen bricht die Fassade nun zusammen. Cordt zeigt mit dem Finger auf die ehemalige Leiterin der Außenstelle in der Hansestadt. Das Innenministerium weist darauf hin, dass man erst spät durch die BAMF-Spitze über die Vorgänge dort informiert wurde. Vor allem in der Union spricht man gern von einem Einzelfall, der rigoros aufgeklärt werden müsse.

Die Grünen wollen zunächst im Innenausschuss die aktuellen Fragen zu Bremen beantwortet bekommen. FDP und AfD wollen sich dagegen bald in einem Untersuchungsausschuss auch die Politik der Kanzlerin vorknöpfen. Alle drei haben vermutlich recht.



SPD fordert von Merkel Aufklärung in BAMF- Affäre

Parteivize Stegner wirft der Kanzlerin vor, sie wolle den „Kontrollverlust“ im
und Flüchtlinge „aussitzen“. Seehofer kündigt lückenlose Untersuchung ohne

Bundesamt für Migration
Ansehen der Personen an

In der Affäre um unrechtmäßige Asylbescheide beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ruft die SPD Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) zur Aufklärung eigener und weiterer Versäumnisse auf. „Die Kanzlerin muss jetzt endlich dafür sorgen, dass aufgeklärt wird – und sie muss endlich selbst aufklären“, sagte der stellvertretende SPD-Vorsitzende Ralf Stegner im Gespräch mit WELT: „Merkel drückt sich vor ihrer eigenen Verantwortung. Sie schweigt, tut nichts und will den Kontrollverlust im BAMF aussitzen.“ Er verwies darauf, dass Merkel die Zuständigkeit für die Flüchtlingspolitik eigens ins Kanzleramt geholt habe.

VON DANIEL FRIEDRICH STURM

Die politische Verantwortung für die Affäre liege bei der Union, erklärte Stegner weiter, da diese seit 13 Jahren das Bundesinnenministerium führe. „An dieser Chronologie des Scheiterns hat Frau Merkel erheblichen Anteil“, so der stell-

vertretende SPD-Chef. „Die Bundeskanzlerin versuche, „sich einen schlan-ken Fuß zu machen“ und alle Verantwortung auf Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) zu schieben. „Führungslosigkeit ist das Prinzip Angela Merkel“, sagte Stegner. Gleiches gelte für Seehofer

AfD hat eigene Pläne für Untersuchungsausschuss

Die AfD will im Juni im Bundestag einen eigenen Antrag für die Einsetzung eines **Untersuchungsausschusses zur Flüchtlingspolitik** stellen. Fraktionsvize Beatrix von Storch sagte WELT AM SONNTAG, der Ausschuss solle sich nicht auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beschränken. Zu thematisieren sei „die politische Gesamtverantwortung“.

und seinen Parlamentarischen Staatssekretär Stephan Mayer (CSU).

Der Innenminister kündigte eine lückenlose Untersuchung an. „Eine unabhängige Aufklärung steht da an erster Stelle, und zwar ohne Ansehen von Personen, umfassend und auf allen Ebenen“, sagte Seehofer am Sonntag. Er und BAMF-Präsidentin Jutta Cordt werden am Dienstag vor dem Bundestags-Innenausschuss zur Affäre um die Asylbescheide in der Außenstelle Bremen befragt.

CDU-Generalsekretärin Annegret Kramp-Karrenbauer forderte, „Struktur und Ausstattung“ des BAMF zu überprüfen. Es stelle sich die Frage nach der internen Kontrolle. „Es ist nicht damit getan, durch die schnelle Entlassung der einen oder anderen Führungskraft ein Signal zu setzen“, sagte sie dem „Weser Kurier“. Justizministerin Katarina Barley (SPD) forderte bundesweite Kontrollen der Asylbescheide. „Ich würde mir wünschen, dass stichprobenartig generell und überall in Deutschland Asylbescheide überprüft werden“, sagte Barley der

„Bild am Sonntag“. Die Zeitung zitierte zudem aus vertraulichen Mails, nach denen das BAMF bereits am 14. Juli 2017 über Unregelmäßigkeiten bei der Asylvergabe informiert wurde. Nach Angaben des Innenministeriums wurde das BAMF am 10. Oktober vergangenen Jahres gebeten, den Gründen für die überdurchschnittlich hohe Erteilung positiver Asylbescheide in seiner Außenstelle Bremen nachzugehen. Dort sollen mindestens 1200 fehlerhafte Bescheide erteilt worden sein.

Außerdem gibt es Vorwürfe gegen einen Dolmetscher und einen Vermittler. Wie aus einem Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Bremen vom 3. April hervorgeht, wird ein Dolmetscher verdächtigt, von Ausländern, die ihm ein zweiter Beschuldigter vermittelte, 500 Euro dafür erhalten zu haben, dass er „falsche Angaben insbesondere zur Identität und den Einreisedaten aufnahm, beziehungsweise übersetzte“. Der Vermittler soll von den Antragstellern angeblich selbst 50 Euro kassiert haben.



IS-Frauen können straffrei ausgehen

Der Bundesgerichtshof lehnt Haftbefehl gegen Islamistin ab

München – Der dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) hat die generelle Strafverfolgung von Frauen, die sich dem sogenannten Islamischen Staat angeschlossen haben, abgelehnt. Nach Informationen von *Süddeutscher Zeitung*, NDR und WDR argumentieren die Richter, dass es nicht reiche, sich am „Alltagsleben im Herrschaftsgebiet“ des IS zu beteiligen; damit werde man nicht automatisch Mitglied der terroristischen Vereinigung. Vielmehr brauche es für eine Strafverfolgung eine direkte Unterstützung des IS. Mit dieser Begründung lehnte der BGH einen Haftbefehl gegen die aus Offenbach stammende Islamistin Sibel H. ab. Sie war bereits im April aus der irakischen Hauptstadt Bagdad nach Frankfurt ausgeflogen worden und ist seither auf freiem Fuß.

Generalbundesanwalt Peter Frank hatte in seinem Antrag dagegen argumentiert, dass Frauen wie Sibel H., die einen Kämpfer heiraten, Kinder bekommen und diese im Sinne des IS erziehen die Organisation von „innen heraus stärken.“ Auch Frauen

Sicherheitsbehörden sehen die Karlsruher Entscheidung mit Sorge

würden „Teil des Staatsvolkes“ des Islamischen Staates. Zudem habe ihr Ehemann eine Art Gehalt vom IS bezogen, mit einem Zuschlag für Sibel H. Sowohl bei der Bundesanwaltschaft als auch in der Bundesregierung gab es die Hoffnung, mit einem Haftbefehl gegen Sibel H. einen Präzedenzfall zu erwirken. Die Entscheidung gilt daher als Niederlage.

Die 30-jährige Deutsch-Türkin Sibel H. gilt als überzeugte Islamistin, 2013 ging sie mit ihrem Mann zum IS, nach dessen Tod kehrte sie nach Deutschland zurück. Auf ihrem Handy fand die Polizei ein Video, auf dem ihr verstorbener Mann dabei zu sehen ist, wie er eine Kalaschnikow abfeuert. Es ist der Satz zu hören: „Merkel, du bist die Nächste“. 2016 ging die Frau nach Syrien zurück, begleitet von ihrem neuen Mann, der ebenfalls aus der hessischen Salafisten-Szene stammt. Mit dem Zerfall des IS wurde das Paar verhaftet, Sibel H. wurde im Frauengefängnis im irakischen Erbil inhaftiert – hochschwanger und mit einem kleinen Kind. Das 14 Monate alte Kind war bereits im Januar vom Großvater nach Deutschland geholt worden; nach der Entbindung entschied das Auswärtige Amt, nun auch Sibel H. und den Säugling nach Deutschland zu bringen. Die Islamistin wurde auf der Reise von Beamten des Bundeskriminalamtes begleitet.

Mit der jetzigen Entscheidung wird die Strafverfolgung von Frauen, die sich dem Islamischen Staat angeschlossen haben, erheblich erschwert. Ihnen müssen konkrete Unterstützungs- oder Kampfhandlungen nachgewiesen werden können, ansonsten bleiben sie straffrei. In den Sicherheitsbehörden wird die Entscheidung daher mit Sorge gesehen. In Gefangenenlagern und Haftanstalten in Syrien und dem Irak sitzen Dutzende Frauen, die auf ihre Rückkehr nach Deutschland warten. Auch sie dürften nun in den meisten Fällen straffrei ausgehen.

GEORG MASCOLO



Oh, du nutzlose Urlaubszeit

Der BGH verhandelt über eine ausgefallene Karibik-Kreuzfahrt und gleichzeitig über die Frage: Wie rechnet man eigentlich Erholung in Geld um?

VON WOLFGANG JANISCH

Karlsruhe – Wer glaubt, Urlaub sei so etwas wie eine Auszeit vom durch und durch durchökonomisierten Leben – Füße im Sand, Hirn leer, Blick stur auf die Wasserlinie gerichtet –, der hat das durchökonomisierte Leben unterschätzt. Erstens ist das Reisewesen ein ausdifferenzierter Industriezweig, also Ökonomie pur. Und zweitens stellen diese wertvollsten Wochen des Jahres in der Tat einen „Wert“ dar, und zwar ganz wörtlich gemeint: Der Erholungseffekt einer Drei-Gipfel-Tour auf Madeira, der Erbauungsfaktor romanischer Kirchen, die wundervolle Einsamkeit einer Trekkingtour durch Alaska sind jeweils in Geld bezifferbar. Wenn der Urlaub geplatzt ist, dann kommen die Juristen und rechnen Ferienwochen in Euro um. Zeit ist Geld: Nie lag der Volksmund richtiger.

An diesem Dienstag verhandelt der Bundesgerichtshof über so einen Fall. Ein Ehepaar aus dem Raum Köln hatte eine zweiwöchige Karibik-Kreuzfahrt für 5000 Euro gebucht. Die Koffer waren praktisch schon gepackt, als drei Tage vorher ihre Reisepläne, nun ja, Schiffbruch erlitten – es war einfach keine Buchung für sie vorhanden. Weil sie aber nicht zu Hause im Rheinland bleiben wollten, entschieden sie sich kurzerhand für Florida, mieteten ein Auto und kreuzten zwei Wochen lang zwischen Miami und Key West statt zwischen Antigua und Barbados.

Nicht überliefert ist, ob es vielleicht sogar ein ganz gelungener Urlaub war in Florida. Jedenfalls zogen sie vor Gericht, wegen „nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit“. Das ist so eine Art Schmerzensgeld dafür, dass man sich monatelang auf die schöne Reise gefreut hat, Urlaubstage gehortet und Pläne geschmiedet – und dass man dann plötzlich gezwungen ist, seine Zeit in Florida zu vertun oder gar zu Hause in der balkonlosen Wohnung. Die Entschädigung gibt es obendrauf, zusätzlich zum Reisepreis, den man sowieso zurückbekommt. Und zwar dafür, dass man zwar freie Zeit zur Verfügung hatte, aber diese Zeit – wie man im Marketing sagen würde – nicht so „werthaltig“ verbringen konnte.

Der Wert der Erholung wird höher geschätzt, je teurer die Reise ist. Ist das gerecht?

Das führt natürlich zur Frage: Wie misst man den Wert von Zeit? Die Gerichte orientieren sich dabei am Reisepreis, der allerdings im Normalfall nicht in voller Höhe veranschlagt wird. Die Entschädigung kann, je nach den Umständen des Einzelfalls, mal die Hälfte, manchmal auch mehr sein. Die verhinderten Kreuzfahrer erhielten zum Beispiel vom Oberlandesgericht Köln gut 70 Prozent des Reisepreises, also mehr als 3600 Euro, plus fast 900 Euro Mehrkosten für die Ersatzreise. Da wird der Urlaub zum Schnäppchen: Anstatt 5000 Euro zu bezahlen, bekommt man einen ordentlichen Batzen raus und fährt damit durch Florida.

Übrigens ist es den Gerichten ziemlich egal, was man aus dem fehlgeschlagenen Urlaub macht. Ob man sich selbst eine Ersatzreise organisiert, ob man einfach wieder ins Büro geht oder zu Hause frustriert 14 Tage lang den Keller aufräumt – Entschädigung kann es in jedem Fall geben. Vor Jahren haben Juristen zwar darüber sinniert, ob man nicht doch den „Resterholungswert“ vom Entschädigungsanspruch abziehen müsste – weil sich, wer frei hat, ja auch ohne Fernreise irgendwie erholen kann. Aber das hat der BGH verworfen. Den Wert der Ersatzferien auf „Balkonien“ mit einem verhinderten Schnorchelurlaub auf den Malediven zu verrechnen, war dann doch zu kompliziert.

„Das Reiserecht muss berechenbar sein, das brauchen die Reklamationsabteilungen als Handwerkszeug“, sagt Ernst

Führich, ein Fachmann für Reiserecht. Er gehört übrigens zu denjenigen, die sogar noch höhere Entschädigungen für angezeigt halten – in Höhe des vollen Reisepreises. Auch darüber wird der BGH nun zu entscheiden haben. Den Reisepreis als Grundlage der Berechnung zu nehmen, wirkt auf den ersten Blick gerecht. Ob Angestellte, Arbeitslose, Rentner oder Schüler – bei allen bemisst sich der Ausgleich für die vertane Zeit auf derselben Grundlage. Andererseits heißt das: Wer sich teure Reisen leisten kann, dessen Erholungszeit wird ungleich höher entgolten. Bei der Kreuzfahrt,

über die der BGH verhandelt, wurde die Nichtteilnahme mit rund 130 Euro pro Tag und Person berechnet. Wer für 230 Euro vier Tage Prag mit dem Bus gebucht hat, der wird vielleicht 40 Euro pro vertanem Urlaubstag verlangen können. Urlaub ist also eine Art Investment in den Wert der Zeit: Wer viel Geld reinsteckt, macht mehr Gewinn, wenn die Buchung platzt.

An diesem Dienstag geht es übrigens auch beim Europäischen Gerichtshof um Urlaub und Geld. Der Generalanwalt gibt sein Votum zur Frage bekannt, ob ein Urlaubsanspruch vererbbar sein muss, wenn

der Arbeitnehmer mitten im Jahr stirbt. Dient der Urlaub allein der Erholung oder ist er eine Bezahlung in Form freier Tage? Auch hier geht es letztlich um den ökonomischen Wert der freien Tage.

Nur am Rande sei angemerkt: In einem anderen Winkel des deutschen Rechtssystems gibt es dazu eine Zahl – zu nutzlos aufgewendeter Lebenszeit, wenn man so will. Wer zu Unrecht im Gefängnis gesessen hat, bekommt Haftentschädigung. Dessen Höhe ist für Arm und Reich identisch, aber gemessen am Wert des Urlaubs geradezu lächerlich – 25 Euro am Tag.



Die Anwältin

Claire Deery, 35, ist Rechtsanwältin in Göttingen. Zu Dobrindt sagt sie: „Kein Mensch bereichert sich an Asylverfahren“

Morgens um sechs Uhr schaue ich auf mein Telefon und bin schlagartig wach: Einer meiner Mandanten, ein Syrer in Witzenhausen, soll nach Bulgarien abgeschoben werden. Zu dem Zeitpunkt sitzt er schon mit Handschellen gefesselt in einem Polizeiwagen, auf dem Weg zum Flughafen nach Frankfurt. Dass ich informiert wurde, verdanke ich ein paar Aktivisten. Sie haben nachts von der Abschiebung erfahren, haben die Polizei für ein paar Stunden aufgehalten, und einen Kollegen angerufen, der mich informiert hat. Mein Mandant durfte nicht mit mir telefonieren.

Eigentlich hat mein Mandant schon vor einem Jahr ein Eilverfahren gegen seine Abschiebung gewonnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss einen Fehler gemacht haben.

Ich weiß also, dass die Abschiebung nicht rechtmäßig ist, aber ich habe nur noch zwei oder drei Stunden Zeit, um sie zu stoppen. Ich reiche einen Eilantrag bei Gericht ein und rufe bei der Ausländerbehörde an.

Die Aktivisten in Witzenhausen hatten in der Nacht versucht, die Polizei von der Abschiebung abzuhalten. Sie zeigten ihnen den Beschluss des Gerichts, aber das half nichts. Stattdessen wurden sie von den Polizisten geschlagen und mit Pfefferspray attackiert, mehrere von ihnen klagen jetzt gegen die Polizei. Aber ihr Einsatz verschaffte mir Zeit.

„Glauben Sie wirklich, wir schieben jemanden ab, der nicht abgeschoben werden darf?“, fragt mich ein Sachbearbeiter am Telefon. Als ich ihn bitte, die Akte noch mal zu prüfen, lenkt er ein. Das Polizeiauto auf der Autobahn dreht um. Nach Hause bringen sie meinen Mandanten nicht, sie werfen ihn in der nächsten Stadt raus.

Ich bin Anwältin in Göttingen und habe mich auf Asylrecht spezialisiert. Was Herr Dobrindt über die Anti-Abschiebeindustrie sagt, ist absurd. Es kommt jetzt immer häufiger vor, dass

ich mich rechtfertigen muss für das, was ich tue. Aber dafür habe ich doch Jura studiert!

Als Vorsitzende des Flüchtlingsrats in Niedersachsen habe ich früher schon Mails mit Anfeindungen erhalten. Seit über den Vorfall in Witzenhausen in der Zeitung berichtet wurde, bekomme ich Mails voller Beleidigungen über mich als Anwältin. Das hat es vor ein paar Jahren noch nicht gegeben. Früher wurde ich auf Vorträge eingeladen, viele Menschen fanden es toll, dass sich Anwälte für Flüchtlinge einsetzen. Ich habe immer gesagt, dass die Stimmung auch wieder kippen wird. Jetzt ist es so weit. Und Dobrindt trägt mit seinen Äußerungen eine Mitschuld.

Kein Mensch bereichert sich an Asylverfahren. Ich frage mich eher, ob ich meinen Beruf in zehn Jahren noch ausüben kann, ob es nach den vielen Gesetzesverschärfungen dann überhaupt noch Flüchtlinge in Deutschland gibt.

Ich bekomme von meinen Mandanten im Regelfall 50 Euro im Monat, wenn sie überhaupt zahlen können. Ich muss ständig darum bitten und nachfragen. Mehr bekomme ich, wenn ich den Fall gewinne. Das ist ganz normal: Der Verlierer trägt die Kosten des Verfahrens. Wenn sich Dobrindt nun aufregt, dass viele Flüchtlinge gegen ihre Bescheide klagen, muss ich sagen: Dann darf das BAMF nicht so viele Fehler machen! Auch für die Flüchtlinge ist es nicht einfach, dass sie oft ein Jahr auf eine Entscheidung warten müssen, weil die Gerichte überlastet sind.

Heute war ich zum Beispiel vor Gericht in Bayern. Meine Mandantin wurde in ihrem Heimatland vergewaltigt, das BAMF schrieb in ihre Akte, dass sie noch mal von einer speziell geschulten Person vernommen werden soll. Doch dann hat das Amt die Akte plötzlich zur Entscheidung vorgezogen und den Asylantrag abgelehnt. Die Richterin hat meiner Mandantin heute geglaubt. Das BAMF ist noch nicht mal vor Gericht erschienen.

Die Heuschrecken kommen

Ein hässliches Wort hat Konjunktur: Der „Abmahnanwalt“ lauert an jeder Ecke. Noch schlimmer wird die Bedrohung, wenn er im Rudel auftritt: Derzeit ist nur noch von „Abmahnanwälten“ im Plural die Rede. Sie fallen über Unternehmen und kleine Internetseitenbetreiber her, weil sie die neuen Datenschutzregeln, die inzwischen schon berühmt-berühmte europäische Datenschutz-Grundverordnung, nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben. Dass es dafür auch geschädigte Mandanten braucht, spielt schon gar keine Rolle mehr.

In den vergangenen Wochen wurde die Diskussion über den neuen Datenschutz vom Schreckensszenario einer Heerschar neuer Abmahnungen und entsprechend spezialisierter Kanzleien bestimmt. Nicht vom mühseligen Gesetzgebungsprozess oder der Intention der Verordnung, nur selten von ihrem Sinn oder Unsinn, sondern immer wieder von den Abmahnanwälten. Sie sind die neuen Heuschrecken, die eine einst ehrenwerte Berufsgruppe zu einer Klageindustrie degradieren.

Jeder, der mit nüchternem Auge auf die Diskussion blickt, kann sie getrost als hysterisch abtun. Natürlich gibt es finanzielle Anreize, auf den Massenversand von Abmahnungen zu setzen. Etliche unrühmliche Beispiele hat es in der Vergangenheit schon gegeben, aber es waren doch immer Einzelfälle von besonders skrupellos vorgehenden Anwälten – die Causa RedTube bleibt in unseligem Angedenken. Doch noch nie haben sie bei so vielen Privatpersonen, kleinen Gewerbetreibenden und großen Unternehmen gleichermaßen zu so viel vorausseilender Verunsicherung geführt.

Es ist deshalb eine gute Idee, über Wege nachzudenken, wie sich dieses Geschäftsmodell eindämmen lässt. Berechtigte Abmahnungen müssen weiterhin möglich bleiben, zumal sie gegenüber einer Klage das mildere und aufwandsärmere Mittel darstellen. Aber das flächendeckende Bombardement selbst von kleinsten Fehlern sollte sich nicht mehr lohnen. Auch die Gerichte können ihren Beitrag dazu leisten, wenn sie allzu kleinteiligen Mahnungen einen Riegel vorschieben. Das könnte ein Vorteil des Spielraums sein, den die DSGVO liefert.

Das sollte jedoch längst nicht alles sein. Die Anwälte haben angesichts der Debatten der vergangenen Monate viel Grund, ins Grübeln zu kommen. Die Zeiten, in denen Anwälte als „Organ der Rechtspflege“ eine ehrenwerte Position in dem deutschen Justizsystem ausgefüllt haben, scheinen weit entfernt. Inzwischen sprechen hochrangige Politiker ungeniert von einer Anti-Abschiebe-Industrie oder allgemeiner von einer Klageindustrie, die es unbedingt einzuhegen gelte, ohne Rücksicht auf Verluste, die auch Verbraucher treffen. Dabei wird alles in den gleichen Topf geworfen: Nichtregierungsorganisationen, Opferanwälte und Legal-Tech-Angebote, die Lücken im Rechtsschutz schließen, agieren nach diesem Narrativ genauso schäbig wie betrügerische Anwälte, die ahnungslose Privatleute mit unberechtigten Forderungen konfrontieren.

Die verunglückte Debatte über die Abmahnanwälte hat dem Ganzen jetzt die Krone aufgesetzt. Sie hat dem Ansehen der Anwälte in einem Maße geschadet, das sich schwer abschätzen lässt. Das lässt sich nicht mit dem Argument abstreifen, man selbst habe nur Redliches im Sinn. Ist der Ruf einer ganzen Berufsgruppe erst einmal ruiniert, lässt sich ungeniert Kritik üben. Das könnte dem ganzen Rechtssystem schaden.

Elektronische Anwaltskommunikation

Martha Schula

Im Zeitalter der Digitalisierung steht dem Rechtsanwalt für die Kommunikation mit der Mandantschaft eine Vielzahl von Wegen offen. Neben den hiermit einhergehenden Vorteilen sollten auch die Haftungsrisiken nicht aus den Augen verloren werden.

Die elektronische Kommunikation von Rechtsanwälten mit ihren Mandanten mittels E-Mail gehört mittlerweile zum Alltag. Dass hierbei die gleichen Sorgfaltsmaßstäbe gelten wie für den postalischen Schriftverkehr, hat unter anderem das LG Bonn (MMR 2014, 709) festgestellt, als es einen Rechtsanwalt zur Zahlung von Schadensersatz wegen Verletzung seiner anwaltlichen Kontrollpflichten verurteilte. Dieser hatte den Spam-Ordner seines E-Mail Postfachs nicht täglich kontrolliert, woraufhin der Abschluss eines Vergleichs wegen Ablaufs der Annahmefrist gescheitert war. Auch wenn die elektronischen Kommunikation zweifellos viele Vorteile bietet, stellt sich für Rechtsanwälte bei jedem Kommunikationsmedium die Frage, was getan werden muss, um den Schutz sensibler personenbezogener Daten der Mandanten zu gewährleisten.

Unverschlüsselte Kommunikation

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte vertrat jüngst die Auffassung, dass die elektronische Übertragung sensibler personenbezogener Daten ohne Verschlüsselung selbst dann ausscheide, wenn der Betroffene explizit um Übersendung per E-Mail bittet. Für Berufsgruppen, die einer Schweigepflicht nach § 203 StGB unterlägen, stelle ein Austausch über ein unverschlüsseltes Medium ein „ungeeignetes Kommunikationsmittel“ dar. Dem tritt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer entgegen. Sie ist der Ansicht, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nicht gegeben sei, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht. Gleichzeitig weist die Kammer aber auch darauf hin, dass aus der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht die Verpflichtung resultiert, sich mit den Möglichkeiten der Verschlüsselung elektronischer Korrespondenz vertraut zu machen und hinreichende Maßnahmen zum Schutze der personenbezogenen Daten der Mandanten und etwaiger Dritter zu treffen.

Nichts anderes soll sich aus dem ab 25.5. geltenden Art. 32 DS-GVO ergeben, der eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des

Umfangs, der Umstände und dem Zwecke der Verarbeitung sowie der Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorsieht. Eine den Anforderungen des Art. 7 DS-GVO gerecht werdende Einwilligung des Mandanten ermögliche laut Hanseatischer Rechtsanwaltskammer immer auch die unverschlüsselte Kommunikation. Eine Aufklärung des Mandanten über die Tragweite seiner Einwilligung sowie der jederzeitigen Widerruflichkeit ist hierbei jedoch unerlässlich.

„WhatsApp“ & Co

Seit einiger Zeit bieten Rechtsanwälte den Kontakt über Messengerdienste wie „WhatsApp“ an. Wegen seiner Unkompliziertheit, der Kommunikationsschnelligkeit und des deutlich informelleren Stils als per Brief oder E-Mail, erfreuen sich Messengerdienste auch bei der Mandantschaft immer größerer Beliebtheit. In den Hintergrund scheint dabei zu geraten, dass „WhatsApp“ wegen der Missachtung datenschutzrechtlicher Standards und unterschiedlicher Sicherheitsrisiken immer wieder in der Kritik steht. Das LG Berlin (Urt. v. 9.5.2014 – 15 O 44/13, BeckRS 2014, 10679) verurteilte den Messengerdienst wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen und unzureichendem Impressum. Um sich nicht der Gefahr einer Abmahnung und Aufforderung zur Unterlassung gem. § 1004 BGB analog auszusetzen, vertritt das AG Bad Hersfeld (NJW-Spezial 2017, 710) gar die Auffassung, dass von allen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefon-Adressbuch eine Einwilligung zur Datenweitergabe an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen WhatsApp Inc. einzuholen sei, da dieses laut seinen AGB kontinuierlich auf die Telefonnummern von WhatsApp-Nutzern und allen sonstigen Kontakten zugreifen darf.

Die Rechtsanwaltskammern haben sich zu diesem Themenkomplex bisher nicht abschließend geäußert und auch höchstrichterliche Entscheidungen stehen noch aus. Vor diesem Hintergrund sollten Rechtsanwälte ausführlich über die mit einer Kommunikation per „WhatsApp“ einhergehenden Risiken aufklären und sich von der Mandantschaft eine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Korrespondenz einholen. •

Am besten warnt das Gericht selbst

Richter am LG Robert Nober

Die praktische Bedeutung der gerichtlichen Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO kann nicht überbetont werden. Doch entfällt deren Notwendigkeit, wenn schon der gegnerische Anwalt den fraglichen Punkt richtig ausgeführt hat?

Hinweise des Richters sind insbesondere erforderlich bei fehlender Schlüssigkeit, nicht ausreichender Substantiierung und bei übersehenen oder überraschenden Gesichtspunkten (vgl. Nober/Ghassemi-Tabar, NJW 2017, 3265). Dies ist in der Praxis oft der Fall. Besonders in Anwaltsprozessen, an denen neben dem Richter mindestens zwei weitere Volljuristen beteiligt sind, fragt sich, ob die Hinweispflicht eingeschränkt ist, wenn nicht das Gericht, sondern der Anwalt des Gegners einen erforderlichen Hinweis zutreffend erteilt.

In formaler Hinsicht ist die Frage einfach zu beantworten. Nach § 139 ZPO liegt die Zuständigkeit für die Hinweiserteilung ausdrücklich beim Gericht. Eine Einschränkung für den Fall, dass bereits ein anderer, am Verfahren beteiligter Volljurist auf den fraglichen Punkt hingewiesen hat, sieht das Gesetz nicht vor. Das korrespondiert damit, dass es für die Streitentscheidung letztlich auf die Auffassung des Gerichts und – selbstverständlich – nicht auf die des Prozessgegners ankommt. Die von dem Hinweis betroffene Partei mag zudem einem solchen von dort mit mehr Misstrauen begegnen, als von ihr im Hinblick auf einen gerichtlichen Hinweis erwartet werden darf.

Warnpflicht nicht nur bei Naturalparteien

Eine prinzipielle Einschränkung der Hinweispflicht bei anwaltlichem Hinweis der Gegenseite rechtfertigt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt, dass die Pflicht gegenüber einem Rechtsanwalt ohnehin generell eingeschränkt wäre. Auch eine solche Einschränkung ergibt sich nicht aus der Vorschrift des § 139 ZPO, die für Anwalts- und Naturalprozesse gleichermaßen gilt. Gleichwohl ist die Erwartung berechtigt, dass ein Anwalt die Rechtslage in gleich kompetenter Weise wie der Richter überschaut, so dass im Einzelfall Hinweise entbehrlich sein oder knappe Hinweise ausreichen können, die gegenüber einer Naturalpartei näher erläutert werden müssten. Nach der Rechtsprechung des BGH sind Hinweise nämlich entbehrlich, wenn das Verhalten der Partei den Schluss zulässt, dass sie nicht näher vortragen kann oder will (BGH, NJW 2003, 3626 [3628]). Das kann bei anwaltlichem Vortrag eher zu bejahen sein als beim Vortrag einer Naturalpartei. Auch darf erwartet werden, dass der Anwalt sich bei einem konkreten Verweis auf eine Gerichtsentscheidung oder eine

Gesetzesvorschrift eigenverantwortlich näher informiert (vgl. BGH, NJW 2008, 2036 Rn. 19).

Kenntnisnahme darf erwartet werden

Diese Einschränkung lässt sich auf die Fälle, in denen ein Hinweis seitens des Anwalts des Prozessgegners erteilt wird, übertragen. Ist ein Hinweis nach dem dargestellten Maßstab ohnehin nicht erforderlich, ändert ein gleichwohl erteilter anwaltlicher Hinweis daran nichts. Weist der Anwalt des Prozessgegners in Fällen, in denen ein knapper Hinweis ausreicht, auf eine einschlägige Gesetzesvorschrift oder Gerichtsentscheidung hin, kann erwartet werden, dass sie zur Kenntnis genommen wird. Gleiches gilt schließlich, wenn nach einem Hinweis des Prozessgegners eine Reaktion erfolgt, die erkennen lässt, dass weiterer Vortrag nicht beabsichtigt oder möglich ist. Ein Beispiel: Anwalt R klagt auf Werklohn, trägt aber weder zur Abnahme (§ 641 BGB) noch sonst zur Fälligkeit des Anspruchs vor. Die Klage ist unschlüssig, ein gerichtlicher Hinweis ist erforderlich. Moniert der gegnerische Anwalt das Fehlen der Abnahme und reagiert R darauf mit der Auffassung, dass die Abnahme aus bestimmten Gründen entbehrlich sei, darf das Gericht davon ausgehen, dass zur Abnahme als solcher nicht weiter vorgetragen werden soll: Ein gerichtlicher Hinweis, dass es an einer Abnahme des Werks fehlt, ist somit nicht mehr erforderlich.

Fazit

Hinweise des gegnerischen Anwalts machen einen gerichtlichen Hinweis also nicht ohne Weiteres entbehrlich (vgl. BGH, Beschl. v. 21.1.2016 – V ZR 183/15, BeckRS 2016, 04424 Rn. 8). Zuständig ist das Gericht. Etwas anderes gilt, wenn die Partei einen Hinweis des Gegenanwalts zutreffend erfasst und darauf reagiert hat (vgl. BGH, NJW 2012, 3035 Rn. 8; NJW-RR 2008, 581 Rn. 2 und 4). Für die Praxis gilt die Empfehlung, dass das Gericht erforderliche Hinweise ausdrücklich selbst erteilt und nicht aufgrund eines anwaltlich erteilten Hinweises schweigt. Der Anwalt muss allerdings auch den Vortrag der Gegenseite ernstnehmen. Gegebenenfalls sollte er kundtun, dass er den Hinweis der Gegenseite nicht für beachtlich hält. Spätestens dann ist ein Hinweis des Gerichts nötig. ◦



Plötzlich wird es ernst

Nach diversen Skandalen sieht sich die EU in ihren strengen Regeln bestätigt. Sogar US-Experten gelten sie als Vorbild

VON THOMAS KIRCHNER

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) trat schon vor zwei Jahren in Kraft, aber erst von diesem Freitag an greifen ihre Regeln wirklich. Man kann das eine glückliche Fügung nennen. Denn in dieser Übergangszeit passierte etwas Entscheidendes. Bisher hatte es die meisten Menschen kaum gekümmert, dass sie intimste Informationen über sich preisgeben müssen, um all die praktischen und vor allem kostenlosen digitalen Dienste in Anspruch nehmen zu können. Skandale wie jener um Facebook/Cambridge Analytica und andere Datenlecks haben jedoch gravierende Zweifel an diesem Tauschgeschäft geweckt. Sie haben gezeigt, dass mithilfe der privaten Daten nicht nur Milliarden verdient, sondern auch Menschen und Wahlen manipuliert werden können, auf völlig undurchsichtigen Wegen. Vielen wurde bewusst, wie essenziell es ist, persönliche Daten zu schützen. Insofern ist Europa erst jetzt reif für diese Verordnung.

Die DSGVO soll den Bürgern die Kontrolle über ihre Daten verleihen. Sie sollen wissen, wem sie warum ihr Einverständnis zur Verarbeitung der Daten gegeben haben und sie dürfen dieses Einverständnis jederzeit zurückziehen. Das ist die Grundidee. Unternehmen und Organisationen wiederum dürfen nur noch jene Informationen abfragen, die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötig sind, und müssen die Nutzer – in klarer, verständlicher Sprache – informieren, warum sie die Daten erheben und ob sie diese weitergeben wollen. Eben dies geschieht gerade in den Mails, die in vielen Postfächern landen.

Manchem mag das lästig sein, andererseits werden nun Datenlieferer wie -samm-ler gezwungen, sich mit dem Thema zu beschäftigen. „Es ist gut, dass jetzt an vielen Orten ein Datenschutz-Frühjahrsputz stattfindet und auch kleine Unternehmen, Vereine oder Blogger sich endlich mal Gedanken machen, welche Daten sie eigentlich erheben, warum, und ob das wirklich so nötig ist“, sagt der grüne EU-Abgeordnete Jan Philipp Albrecht, einer der Mitautoren der DSGVO. Datenschutz sei auch ein Gebot der Höflichkeit. „Bevor ich jemanden in eine Datenbank kippe oder überwache, sollte ich vielleicht mal vorher fragen.“

Die meisten Rechte der neuen Verordnung bot schon eine Richtlinie aus dem Jahr 1995

Das Prinzip der Datensparsamkeit, nach dem Motto „so wenig wie nötig“, muss sich nun auch in den Grundeinstellungen aller Dienste widerspiegeln. Außerdem können Verbraucher ihre Mails, Fotos oder Kontakte künftig mitnehmen, wenn sie von einem Anbieter zum anderen wechseln. Das Unternehmen muss die Daten dann übertragen. Wird ein Missbrauch von Daten entdeckt, müssen die Verantwortlichen innerhalb von 72 Stunden die zuständigen Behörden informieren. In Deutschland sind das die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern. Ausgebaut wird zudem das „Recht auf Vergessenwerden“. Daten, die für den ursprünglichen Zweck der Speicherung nicht mehr nötig sind, müssen gelöscht werden.

Die Geschichte der DSGVO begann 2012 mit einem Vorschlag der damaligen EU-Justizkommissarin Viviane Reding. Schon damals ging es darum, die großen Internetfirmen einzuhegen, indem man dem Da-



tenschutz endlich Kraft verleiht. Denn die meisten Rechte der DSGVO bot schon eine Richtlinie der EU aus dem Jahr 1995. Datenschutz stellt sogar längst ein Grundrecht dar, detailliert festgehalten in Artikel 8 der Grundrechte-Charta der EU. Nur konnte das nie wirksam durchgesetzt werden. Zum einen waren die Strafen für Verstöße zu gering. Statt maximal 300 000 Euro drohen deshalb nun deutlich höhere Strafen, die sich auch am weltweiten Umsatz orientieren können (*siehe Artikel links*). Apple etwa müsste für Verstöße bis zu acht Milliarden Euro zahlen. Zum anderen waren die Regeln bisher europaweit unterschiedlich streng. Das nutzen Facebook und Google, indem sie dorthin zogen, wo die Regulierung besonders lax ist. Etwa nach Irland. Dieses Schlupfloch wird geschlossen; 28

„Die Neue Welt muss von der Alten Welt lernen“, schreibt der amerikanische Experte

nationalen Regelwerke, die die alte Richtlinie unterschiedlich umsetzten, werden durch eine unmittelbar geltende Verordnung ersetzt. Das gleicht die Wettbewerbschancen an und senkt den Verwaltungsaufwand. Laut EU-Kommission werden dadurch jährlich 2,3 Milliarden Euro eingespart. Für europaweit tätige Unternehmen, die sich bisher an die Datenschutzbehörden mehrerer Länder wenden mussten, gibt es nur noch eine einzige Anlaufstelle, im Staat ihrer Hauptniederlassung.

Die EU könne „ziemlich stolz sein auf ihr Werk“, sagt Albrecht. Die Verordnung schütze nicht nur die Daten der Europäer, viele sähen sie als „Grundpfeiler“ eines sich entwickelnden „globalen Datenschutzstandards“. Auch in den USA, wo man Datenschutz bisher eher als Innovationsbrem-

se empfunden hat, werde die Verordnung nun als „Inspiration“ betrachtet, sagt EU-Justizkommissarin Věra Jourová. „Die Neue Welt muss von der Alten Welt lernen“, schrieb der ehemalige Chef der Aufsichtsbehörde FCC, Tom Wheeler, in der *New York Times*. „Warum bekommen Amerikaner nicht wirksame Instrumente in die Hand, um ihre Privatsphäre zu schützen?“ Die FCC habe 2016 ähnlich strenge Regeln erlassen, die von der Lobby der großen Tech-Firmen dann aber erfolgreich verhindert worden seien. Wheeler erhofft sich „positive globale Auswirkungen“ durch die EU-Regelung, schließlich kenne der digitale Code weder geografische noch nationale Grenzen.

Wie weit die Strahlkraft der DSGVO tatsächlich reichen wird, ist noch offen. Nicht-europäische Unternehmen, die personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeiten, müssen sich jedenfalls künftig an die EU-Regeln halten. Facebook hat angekündigt, sie auch weltweit anzuwenden, allerdings mit individuellen Unterschieden. Man wird sehen, ob das stimmt und mit welchen Tricks das Unternehmen versucht, die Regeln zu umgehen und die Grenzen auszuweiten. Vielen US-Unternehmen bleibe keine andere Wahl, als den EU-Standard zu übernehmen, sagte Sam Pfeifle von der US-Organisation International Association of Privacy der Nachrichtenagentur AFP. „Für manche ist es zu schwierig, die Daten ihrer Kunden gemäß ihrer Herkunft zu sortieren.“ Den zusätzlichen Datenschutz könnten sie dann als Qualität verkaufen. Andere wie die Online-Gaming-Plattform Ragnarok wollen EU-Kunden hingegen künftig abweisen.



Familien verklagen die EU auf

Erster Präzedenzfall in der Geschichte der Europäischen Union / Ausstoß von

mehr Klimaschutz

Kohlendioxid soll stärker reduziert werden als geplant

VON SUSANNE EHLERDING

BERLIN - Acht Familien aus ganz Europa gehen vor Gericht, damit die Europäische Union, mehr für den Klimaschutz tut. Die Kläger sind vor allem Landwirte, die schon heute von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind. Sie sehen ihr Grundrecht auf freie Berufsausübung und ihre Besitzrechte nicht ausreichend geschützt. „Vor allem aber klagen wir für unsere Kinder und für kommende Generationen, die ein Recht darauf haben, zumindest ähnlich gute Lebensgrundlagen vorzufinden, wie wir sie hatten“, sagt die deutsche Klägerin Maike Recktenwald.

Gemeinsam mit ihr geht der Lavendelbauer Maurice Feschet aus Frankreich vor Gericht, der wegen der immer längeren Dürren immer weniger erntet. Oder der Imker Ildebrando Conceição aus Portugal, dessen Bienen immer weniger Ho-

nig liefern, weil der Rhythmus der Jahreszeiten durcheinandergeraten ist. Die Recktenwalds betreiben auf der Nordseeinsel Langeoog ein Hotel und beobachten, dass immer häufiger Sand aufgespült werden muss, um den Strand zu schützen. Sie sorgen sich darum, „dass die Natur sich nicht mehr an den Klimawandel anpassen kann“.

Auch zwei Familien aus Kenia und Fidschi haben sich dem „People’s Climate Case“ angeschlossen, denn die EU ist für zehn Prozent der Emissionen weltweit verantwortlich. Wenn hier zu wenig für den Klimaschutz getan wird, betrifft das auch die Menschen auf anderen Kontinenten, so die Argumentation der Kläger.

Mit ihrer Klage wollen sie erreichen, dass die EU ihr Klimaziel für 2030 verschärft. Statt 40 Prozent weniger Kohlendioxidausstoß als 1990 sollen es 50 bis 60 Prozent weniger sein. Eigentlich müssten es sogar 80 Prozent sein, um das

Klima ausreichend zu schützen, sagte der Experte für europäisches Umweltrecht, Gerd Winter, der die Klageschrift aufgesetzt hat. Bei einer so starken Emissionsminderung wären aber sehr viele andere Interessen berührt. Darum bleiben die Kläger unterhalb der Maximalforderung

„Wir klagen für unsere Kinder und kommende Generationen“

Maike Recktenwald, Klägerin

und verlangen von der EU nur das „technisch und ökonomisch Machbare“.

„Die Kläger wollen keinen Schadenersatz, sondern dass sie ausreichend geschützt werden“, stellt die Anwältin Roda Verheyen klar. Es werde detailliert vorgebracht, dass die Kläger alle vom Klimawandel betroffen und in ihren Menschenrech-



ten verletzt sind. „Basis ist unter anderem die Charta der Grundrechte, die seit dem Vertrag von Lissabon 2009 Teil des EU-Rechts ist“, sagt die Anwältin.

Unterstützt wird sie von einem großen Netzwerk aus Umweltschutzorganisationen, unter anderem der Menschenrechtsorganisation Germanwatch. Sie hat bereits die Klage des peruanischen Bauern Saúl Luciano Lliuya gegen den Kohlekonzern RWE begleitet. Hier befindet man sich zurzeit im Stadium der Beweisaufnahme. Die finanziellen Ressourcen für die Klage gegen die EU kommen von der Gesellschaft „Protect the Planet“.

Beklagte sind das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union als gesetzgebende Organe der EU. Am Donnerstag wurde die Klage beim Europäischen Gericht eingereicht. Es ist die erste Instanz für Klagen auf europäischer Ebene. Die zweite Instanz ist der Europäische Gerichtshof.

Weltweit sind bereits mehrere hundert Gerichtsverfahren wegen des Klimawandels anhängig, wie eine aktuelle Übersicht der Vereinten Nationen zeigt. Die Klage vorm Europäischen Gericht aber sei beispiellos, sagt Winter.

Für die Zulassung gibt es nun erhebliche Hürden. Praxis der Rechtsprechung ist, dass Kläger nicht nur individuell, sondern auch exklusiv betroffen sein müssen, um vor das Europäische Gericht gehen zu können. Das macht für Winter im Zusammenhang mit dem Klimawandel keinen Sinn: „Es würde ja bedeuten, dass, wenn alle betroffen sind, niemand klagen kann. Diese Auffassung bekämpfen wir mit einer gründlichen Argumentation“, sagt er.

Gegen die Nichtzulassung der Klage kann die Initiative in Berufung gehen. Gegen die Abweisung auch. Der Weg durch die Instanzen kann auf jeden Fall mehrere Jahre dauern.



Klagen statt Wehklagen

Zehn Familien bringen die EU vor Gericht, weil sie schärfere CO₂-Ziele erreichen wollen. Das liegt im Trend, weltweit gibt es inzwischen etwa 1.000 solcher Klima-Prozesse. Immer häufiger machen Gerichte damit Umweltpolitik

Von **Bernhard Pötter**

Klimawandel? Den habe sie vor der Haustür, sagt Maïke Recktenwald, wenn man sie auf Langeoog anruft. Die Stürme gefährden den Strand, Starkregen drohe die Brunnen zu verschmutzen. „Für uns geht es ums Ganze“, sagt Recktenwald, die mit ihrem Mann das Restaurant Seekrug führt. „Wir möchten, dass die Natur und das Klima so bleiben, wie die Natur es gewollt hat.“

Deshalb hat ein Team von Juristen auch in ihrem Namen am Donnerstag beim Gericht der Europäischen Union in Luxemburg Klage eingereicht – den „People’s Climate Case“. Der Vorwurf gegen den EU-Rat und das EU-Parlament: Europa missachte die Grundrechte seiner Bürger, weil es sie nicht genug vor dem Klimawandel schütze. Das Ziel: schärfere Ziele für die EU. Statt der bislang geplanten Reduktion der Klimagase um 40 Prozent bis 2030 sollten es „zwischen 50 und 60 Prozent“ sein, fordern die Kläger.

Was damit in der EU beginnt, ist weltweit längst üblich: Der Kampf ums Klima wird zunehmend vor Gerichten ausgetragen. Laut UN-Umweltprogramms Unep waren 2017 weltweit 884 Prozesse in 24 Ländern anhängig, bei denen es ums Klima geht. Eine weltweit vernetzte Gemeinde von Anwälten, Umweltorganisationen und Wissenschaftlern will die UN-Staaten so zwingen, ihre großen Versprechungen etwa im Pariser Abkommen von 2015 umzusetzen – und das teilweise mit erstaunlichem Erfolg. „Vor Gericht zu gehen ist heute wohl wichtiger als je zuvor“, heißt es im Unep-Bericht „Klimawandel vor Gericht“.

Die EU-Klage ist 107 Seiten dick und hat 6.000 Seiten Anhänge. Ein Team von Juristen und Umweltgruppen hat

zehn betroffene Familien zusammengebracht: einen Bauern aus Portugal, dessen Land Waldbrände verwüsteten; einen Farmer aus Rumänien, dessen Rinder kein Wasser mehr finden; einen französischen Lavendelfarmer in der Provence, der in den letzten sechs Jahren 44 Prozent seiner Ernte einbüßte. Aber auch Familien aus Fidschi und Kenia sind dabei und die Jugendorganisation der samischen Ureinwohner in Schweden, die den Verlust ihrer Rentiere beklagen. „Die klagenden Familien vertrauen auf das Rechtssystem der EU, um ihre Grundrechte auf Leben, Gesundheit, Arbeit und Eigentum zu schützen, die durch den Klimawandel bedroht sind“, sagt Roda Verheyen, eine von drei Anwältinnen der EU-Klage. Und Christoph Bals, Geschäftsführer der Entwicklungsorganisation Germanwatch, die die Klage unterstützt, sagt: „Die Betroffenen fügen sich nicht in die Opferrolle, sondern verlangen den Schutz ihrer Rechte.“

Bremser und Lobbyisten

Dabei brüstet sich die EU seit Langem damit, Vorreiter beim Klimaschutz zu sein. In der Tat ist das 40-Prozent-Ziel relativ ambitioniert und war in Brüssel gegen die Industrielobby und gegen Bremserstaaten wie Polen nur schwer durchzusetzen. Aber für die Einhaltung des Pariser Abkommens müssten die Europäer ihre Emissionen mindestens um 55 Prozent zurückfahren, hat unlängst das Öko-Institut kalkuliert. Paris hat weltweit den Klimaklagen kräftig Schub gegeben. Es begründet zwar keine direkten Rechtspflichten, aber die Festlegung von fast 200 Staaten auf gemeinsame Klimaziele liefert den Klägern gute Argumente. Die meisten Prozesse laufen in den USA, gefolgt von Australien, Neuseeland



und Europa, aber auch in Kolumbien, Indien, den Philippinen oder Mikronesien wird prozessiert.

Die Beschwerden lassen sich in mehrere Gruppen unterteilen: Einerseits verklagen Umweltgruppen ihre Regierung: So zwang die niederländische Gruppe „Urgenda“ 2015 die Regierung per Gerichtsbeschluss, ihre Klimaziele von minus 17 auf minus 25 Prozent zu erhöhen. Seitdem hat das konservative Kabinett einen Ausstieg aus der Kohle und aus dem Verbrennungsmotor verkündet und will den CO₂-Preis anheben. In Pakistan zwang ein Gericht 2015 den Staat, Bauern besser gegen die Folgen des Klimawandels abzusichern. Im US-Bundesstaat Oregon verhandelt ein Gericht die Klage von 21 Jugendlichen, die durch das Verbrennen von Kohle, Öl und Gas ihre Rechte auf „Leben, Freiheit und Glück“ verletzt sehen.

Zweite Variante: Ein Betroffener klagt gegen einen Konzern. So verlangt der peruanische Bergführer Saúl Luciano Lliuya vom deutschen Energieriesen RWE, dass der sich an der Sicherung seines Hauses beteilige. Lliuyas Haus in den Anden wird von einem See bedroht, der durch schmelzende Gletscher angeschwollen ist. Das Oberlandesgericht Hamm fand den Fall Ende 2017 so erfolgversprechend, dass es

nun in die Beweisaufnahme eingestiegen ist, ob und in welchem Maße RWE mit seinen CO₂-Emissionen an der Gletscherschmelze schuld ist. In ähnlichen Fällen fordern Gemeinden in Kalifornien und New York von Ölkonzernen Schadenersatz für Sturm- und Wasserschäden.

Das Klima landet manchmal auch vor Gericht, wenn Bauprojekte angegriffen werden. So verhinderten 2017 Umweltschützer den Bau einer dritten Startbahn am Flughafen Wien. Begründung: Mehr Flugverkehr führe zu mehr CO₂, das aber widerspreche dem Klimaschutzgesetz Österreichs. Das Urteil wurde allerdings vom Verfassungsgericht kassiert. In Kolumbien untersagte ein Gericht die Bebauung sensibler Bereiche der „Páramos“ mit Verweis auf den Klimaschutz. Und in Norwegen klagen Ökogruppen gegen neue Lizenzen für Gas- und Ölbohrungen. Das Argument: Fossile Brennstoffe müssten im Boden bleiben.

Investoren und Flüchtlinge

Schließlich verklagen Investoren Energiekonzerne, wenn diese das Risiko des Klimawandels geleugnet und damit den Börsenkurs manipuliert haben. In einem der größten Verfahren geht der Staat New York gegen ExxonMobil vor. Zunehmend landen auch Fälle von „Klimaflüchtlingen“ etwa in Australien und Neuseeland vor den Gerichten, wo Bewohner bedrohter Inseln einen Flüchtlingsstatus anstreben.

Die Klageflut täuscht darüber hinweg, dass es grundsätzlich hohe Hürden für den Erfolg gibt. Im aktuellen EU-Fall etwa müssen Berechtigte zwar persönlich betroffen sein – sind aber viele betroffen, können sie gemäß der Vorschriften nicht klagen. Außerdem müssen Kläger nachweisen, dass

die konkrete Dürre oder Gletscherschmelze, die sie gefährdet, eine Folge des Klimawandels ist. Das war früher fast unmöglich. Jetzt aber hilft die „Zuordnungswissenschaft“. Wissenschaftler etwa an der Universität Oxford können inzwischen ziemlich genau belegen, wie groß der „Fingerabdruck“ des Klimawandels in einem Sturm oder einer Hitzewelle ist.

Waffengleichheit vor Justitia herrscht allerdings nicht. Einem globalen Problem stehen nur nationale oder regionale Rechtssysteme gegenüber, manche großen Verschmutzer wie China oder Saudi-Arabien haben keine unabhängige Justiz. Und zwischen Opfern und Verursachern des Klimawandels gebe es ein großes Informations- und Machtgefälle, bemängelt die Unep. Die Konzerne lassen sich von mächtigen Anwaltskanzleien vertreten. Die EU-Klage wird deshalb von der Organisation „Protect the Planet“ unterstützt, um die Kosten zumindest bis in die zweite Instanz zu tragen.

Nicht alle Experten sind allerdings so skeptisch wie die herrschende Lehre. Felix Ekardt, Juraprofessor an der Uni Rostock und Leiter der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, mahnt, dass das Pariser Abkommen und die Menschenrechte viel drastischeren Klimaschutz erfordern. „Rechtlich gesehen ist bei Existenzfragen wie dem Klimawandel nur eine Politik zulässig, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Temperaturgrenze einhält“, schreibt er in einem aktuellen Gutachten für den „Solarenergie-Förderverein“. Diese Rechtslage könne es erleichtern, echten Klimaschutz „einzufordern, klimaschädliche Maßnahmen anzufechten und große Energiekonzerne zumindest anteilig für Klimawandelfolgen haftbar zu machen“.



Arbeitgeber gegen Brüsseler Lohn-

Neue Entsenderichtlinie trifft deutsche Wirtschaft hart. Vorschriften gegen

Bürokratie

„Sozialdumping“ greifen selbst bei hoch bezahlten Managern

Die deutsche Wirtschaft befürchtet massive wirtschaftliche Nachteile durch die Verschärfung der EU-Entsenderichtlinie. In einem Brief fordert Steffen Kampeter, der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), alle deutschen Abgeordneten des EU-Parlaments auf, bei der Abstimmung am Dienstag gegen die Neuregelung zu stimmen.

VON DOROTHEA SIEMS

„Die Umsetzung der Richtlinie in der zur Abstimmung stehenden Form wird den Binnenmarkt schwer beschädigen“, heißt es in dem Schreiben, das WELT vorliegt. Es würden „Abschottungen innerhalb der EU für die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen“ etabliert. Den deutschen Unternehmen, die vorwiegend qualifizierte Arbeitnehmer ins Ausland entsenden, drohten Rechtsunsicherheiten und Bürokratie, warnt Kampeter.

Im Europäischen Parlament steht am Dienstag die finale Abstimmung über die Verschärfung der Entsenderichtlinie an. Künftig sollen für alle in andere EU-Staaten entsandten Arbeitnehmer die gleichen Lohnbedingungen gelten wie für die einheimischen Beschäftigten im Gastland. Besonders Frankreichs Präsident Emmanuel Macron hatte im vergangenen Jahr das Projekt forciert und dabei vor allem auf die billigen Arbeitskräfte aus östlichen Ländern gezielt, die in reicheren Ländern zu Hunderttausenden arbeiten, etwa im Baugewerbe, in der Pflege, in der Landwirtschaft oder im Gaststättengewerbe. Zwar haben entsandte Arbeitnehmer auch bisher schon Anspruch auf den Mindestlohn, der am Einsatzort gilt. Doch mit der Neuregelung müssen sie nun vom ersten Tag an den oft deutlich höheren branchenüblichen Tariflohn inklusive aller Sonderzahlungen erhalten.

Vor allem die osteuropäischen Staaten hatten sich lange gegen die Neuregelung gewehrt, da günstige Arbeitskos-



ten für die ärmeren Länder der wichtigste und oft sogar einzige Konkurrenzvorteil sind. Doch auch die hiesige Wirtschaft ist von der Verschärfung erheblich betroffen. So steht Deutschland nach Polen auf dem zweiten Platz bei den Entsendungen: 2016 schickten hiesige Firmen rund 260.000 Mitarbeiter

in andere EU-Staaten. Die BDA befürchtet, dass es in Zukunft vielfach einfacher sein werde, Mitarbeiter in entfernte Drittstaaten zu schicken, als sie innerhalb der EU einzusetzen. „Selbst für hoch bezahlte Manager mit deutlich sechsstelligen Jahresgehältern wird es mit Verabschiedung der Entsenderichtlinie in der vorliegenden Fassung zur zwingenden Vorschrift, jede noch so kleine Abweichung nationaler Ansprüche im Entsendestaat, die gegenüber ihrem Vertrag günstiger sind, zuzugestehen – und sei es nur der Zuschuss zu einem Kantinenessen in Höhe von einem Euro pro Tag“, kritisiert Kampeter.

Aus Sicht der deutschen Arbeitgeber ist mit der bestehenden Entsenderichtlinie bereits ein ausreichender Schutz vor dem von den Befürwortern oft beklagten Sozialdumping durch Billigarbeitskräfte gegeben. So räumt Kampeter zwar in bestimmten Branchen – vor allem im grenznahen Bereich – ernsthafte Umsetzungsprobleme ein. „Aber gegen Missbrauch und Rechtsbruch hel-

fen nur bessere und effektivere Kontrollen, nicht aber mehr Protektionismus und Bürokratie.“

Die Chancen, dass die deutsche Wirtschaft die Verschärfung der Entsenderichtlinie noch verhindern kann, stehen indes schlecht. Schließlich hatte auch die Bundesregierung im Herbst im EU-Arbeitsministerrat der Neuregelung grundsätzlich zugestimmt. Im März einigten sich dann die Verhandlungsführer des EU-Parlaments, des Rates und der Kommission auf die jetzt vorliegende Fassung zur Änderung der 1996 eingeführten Entsenderichtlinie. Die Kommission sieht in der Verschärfung einen wichtigen Schritt zum besseren Schutz der Arbeitnehmer. Die Gewerkschaften in den wohlhabenderen Ländern begrüßen das Vorhaben.

In Deutschland arbeiten so viele entsandte Arbeitskräfte wie in keinem anderem anderen EU-Staat. 2016 lag ihre Anzahl bei 440.000, was fast 30 Prozent aller innerhalb der Union entsandten Arbeitskräfte entsprach.



Späte Rehabilitierung

Wegen Paragraph 175: Acht Homosexuelle entschädigt

In den ersten neun Monaten seit seiner Geltung haben in Berlin acht Menschen vom Gesetz zur Rehabilitierung verurteilter Homosexueller profitiert. Wie aus einer Antwort des Berliner Senats auf eine Grünen-Anfrage hervorgeht, wurden bis zum 24. April zwölf Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung gestellt. Acht davon seien positiv beschieden worden.

„Das Ergebnis ist bestürzend“, sagt Sebastian Walter, queerpolitischer Sprecher der Grünen im Abgeordnetenhaus. „Es ist im höchsten Grade beschämend für diesen Rechtsstaat, dass das Rehabilitierungsgesetz zu spät gekommen ist, wie die vorliegenden Zahlen belegen. Die meisten der verurteilten Männer sind bereits verstorben.“

Homosexuelle, die nach 1945 wegen einvernehmlichem Sex verurteilt wurden, können seit Juli vergangenen Jahres rehabilitiert werden. Der Bundestag hatte beschlossen, dass die ergangenen Urteile aufzuheben und die Betroffenen

zu entschädigen sind. Der frühere Paragraph 175 im Strafgesetzbuch, der in der Kaiserzeit eingeführt wurde und im Nationalsozialismus die Grundlage für die Verfolgung und Ermordung Homosexueller war, galt auch in der Bundesrepublik und DDR weiter fort.

Nach Angaben der Antidiskriminierungsstelle wurden in der Bundesrepublik bis 1969 rund 50 000 Männer wegen ihrer Sexualität verurteilt. Erst 1994 wurde der Paragraph komplett abgeschafft. Betroffene erhalten eine Entschädigung in Höhe von 3000 Euro, wenn das Urteil aufgehoben wird. Haftstrafen werden mit 1500 Euro pro Jahr entschädigt.

epd/Tsp



Der „Komplize“ will nicht mehr

Seit Jahren zapft der Bundesnachrichtendienst Daten vom größten Internetknoten
Nun möchte die Betreiberfirma De-Cix die Verbindung kappen –

der Welt in Frankfurt ab.
und zieht vor Gericht

VON GEORG MASCOLO
UND RONEN STEINKE

Berlin – Einen Abend im April haben viele deutsche Internetnutzer noch in guter, schlechter Erinnerung. Twitter, Facebook und Whatsapp liefen nur langsam, Serien auf Netflix ruckelten. Der Grund war ein Stromausfall in einem kleinen Teil des größten Internetknotens der Welt. De-Cix ist ein Gigant: Er ist der größte Stromverbraucher Frankfurts, größer als der Flughafen – aber versteckt in zwanzig unscheinbaren Rechenzentren im ganzen Stadtgebiet. Es dauerte, bis Techniker das Problem fanden.

Geht es nach der Betreiber-GmbH, wird ein anderer Kunde hier demnächst ganz abgeschaltet: der Bundesnachrichtendienst (BND). Seit Jahren ist der deutsche Auslandsgeheimdienst hier aktiv, leitet Daten ab. Die Methode ist meist dieselbe, in die Glasfaserleitungen wird ein sogenanntes Y-Stück des BND eingebaut, also eine Abzweigung. Darin befindet sich ein Prisma, das durchgeleitete Licht wird gebrochen und in ein BND-Glasfaserkabel gelenkt. Das Licht transportiert die Daten. Der Geheimdienst erhält auf diese Weise eine ungefilterte und vollständige Kopie.

Aber De-Cix will nicht mehr, das Unternehmen hat Klage eingereicht, formal gegen das Bundesinnenministerium, von dem die Anordnungen kommen. An diesem Mittwoch wird vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig verhandelt – und womöglich auch schon entschieden.

**De-Cix wirft der Bundesregierung
Rechtsbruch und
technisches Unverständnis vor**

Gestritten wird erbittert, die Betreiberfirma De-Cix wirft der Bundesregierung Rechtsbruch und technisches Unverständnis vor. Anwälte des Bundes halten ähnlich hart dagegen: De-Cix verstehe offenbar die komplizierte Materie nicht. Für beide Seiten geht es um viel: De-Cix will aus seiner Rolle als unfreiwilliger Geheimdienst-Helfer aussteigen, schon weil im Zuge des NSA-Untersuchungsausschusses herauskam, dass bei ihnen abgezapfte Daten über den Umweg des BND an den US-Abhörigiganten NSA gelangten. Man wolle nicht länger „Komplize“ sein – so hart drückt sich Klaus Landefeld aus, ein Mitglied im Aufsichtsrat von De-Cix.

Für den BND ist Frankfurt zentral. Russische Daten müssen den Knoten passieren, ebenso jene aus China, Afrika und Nahost. In Frankfurt pulsiert die Hauptschlagader des Netzes, hier laufen 1200 Glasfaserkabel aus aller Welt zusammen, in Spitzenzeiten rauschen mehr als sechs Terabit pro Sekunde hindurch. Das bedeutet einen Standortvorteil für den deutschen Geheimdienst, eine glückliche Lage für den BND. Das macht ihn auch für internationale Partner attraktiv. All das steht auf dem Spiel, wenn die Richter am Mittwoch entscheiden sollten, dass der BND seine Prismen wieder ausbauen muss. Der ehemalige BND-Präsident Gerhard Schindler sagte einmal in vertraulicher Runde, ohne Fernmeldeaufklärung „kann ich den Laden dichtmachen“.

Jahrelang hat die Betreiberfirma De-Cix still kooperiert, bis jetzt. Die Bundesregierung will sich keine Rebellion gefallen lassen. Ihre Anwälte argumentieren, De-Cix sei gar nicht befugt zu klagen. Die Betreiberfirma könne sich nur dann auf das



Fernmeldegeheimnis aus Artikel 10 des Grundgesetzes berufen, wenn sie selbst als Unternehmen betroffen sei, aber nicht „als Sachwalterin der Grundrechte Dritter“. Die De-Cix GmbH – eine hundertprozentige Tochter des Verbands der Internetwirtschaft Eco, mit milliardenschweren Mitgliedern wie der Deutschen Telekom, Google oder Ebay – könne nicht stellvertretend für die Verbraucher klagen, soll das heißen.

Um die Rechte von Millionen Internetnutzern wird es am Mittwoch vor Gericht trotzdem gehen, vor allem um jene aus Deutschland. Die Rechtslage ist klar: Der BND als reiner Auslandsdienst darf innerdeutsche Kommunikation nicht „strategisch“, also ohne konkreten Verdacht, überwachen. De-Cix aber wirft dem BND nach Informationen von *Süddeutscher Zeitung*, NDR und WDR genau dies vor.

Der Geheimdienst, schreiben Anwälte von De-Cix, habe keine Möglichkeit, E-Mails oder Chat-Nachrichten von Deutschen wirksam herauszufiltern: „Technisch lässt sich der „innerdeutsche“ Charakter solcher Kommunikation nicht verlässlich ermitteln.“ Das Kanzleramt, zuständig für den BND, weist diese Kritik zurück. Der Dienst prüfe „viele Schichten“ der Übertragungsprotokolle, mit inzwischen sehr komplexen, „mehrdimensiona-

len Filtern“. Man achte nicht nur plump auf die Ländervorwahl 0049 oder die Domain-Endung „.de“, viele Deutsche kommunizierten heute über andere Domains, etwa den Mailprovider gmail.com. Wenn am Ende eine Mail eines Deutschen durch den Filter rutsche, werde sie „per Hand rausgeschmissen“; das sei aber selten.

Ein Anwalt des Bundes kontert mit Gegenvorwürfen. Der Ton ist gereizt

Nachprüfen lässt sich das nicht. Deshalb verweisen die De-Cix-Betreiber auf schlechte Erfahrungen in der Vergangenheit. Lange wurde im BND ein Filter namens Dafis genutzt, um im Datenstrom die reine Auslandskommunikation abzugrenzen. Der sei völlig untauglich, befand Andrea Voßhoff, die Bundesdatenschutzbeauftragte, nach einem Kontrollbesuch beim BND in Bad Aibling. Dafis weise „erhebliche systemische Defizite“ auf, schrieb sie im März an das Kanzleramt.

Und es gibt noch einen zweiten Vorwurf an die Adresse der Bundesregierung. Er ist noch etwas heftiger, es geht um angebliche bewusste Irreführung. Eine gesetzliche Regel besagt, dass der BND nie mehr als 20 Prozent eines Datenstroms scannen

darf. Die Regel stammt noch aus den Neunzigerjahren, als die Richter des Bundesverfassungsgerichts den Geheimdienst zwingen wollten, zielgerichteter zu arbeiten. An Sinn und Unsinn der starren 20-Prozent-Vorgabe scheiden sich die Geister. Selbst die De-Cix-Leute gestehen dem BND zu, die alte Regel sei unter den heutigen Bedingungen paketvermittelter Kommunikation „faktisch schon gar nicht operationalisierbar“. Aber Gesetz sei Gesetz. Die Regierung mogele sich herum.

Der Trick: Angeblich verlange die Regierung von De-Cix, dass man ihr Zugriff auf eine absurd hohe Zahl von Internet-Providern gewähre. In Wahrheit nutze der BND 65 Prozent davon fast nie. Der einzige Grund, weshalb die Regierung so viel verlange: „Wenn die rechnerische Bezugsgröße nur stark genug erhöht wird, kann der BND (...) den von ihm wirklich gewünschten Verkehr zu 100 Prozent überwachen („Full Take“).“

Der Ton ist gereizt: Ein Anwalt der Bundesregierung schrieb vor wenigen Wochen zurück, die profitorientierten De-Cix-Betreiber meinten wohl, sie trügen überhaupt keine Verantwortung, wenn ihre Infrastruktur „für Telekommunikationsverkehre terroristischen, sicherheits- und friedensgefährdenden sowie demokratiefeindlichen Inhalts genutzt wird“.

Europäische Integration an der Uni

Prof. Dr. Joachim Jahn

Europarecht ist inzwischen ein vollwertiger Bestandteil der Rechtsordnung. Daraus hat die Universität Münster einen radikalen Schluss gezogen: Die eigenständigen Vorlesungen hierzu wurden abgeschafft. Stattdessen lernen die Studierenden vom ersten Semester an im Zusammenhang mit dem jeweiligen Rechtsgebiet, wie und warum der europäische Gesetzgeber welche Vorschriften auf den Weg gebracht hat.

„Wir bieten ja auch sonst normalerweise keine Veranstaltung zum nordrhein-westfälischen Landesrecht an, sondern behandeln das Landesrecht in den Veranstaltungen, wo es thematisch hingehört.“ So bringt Gernot Sydow das neue Konzept seiner Fakultät auf den Punkt. „Europarecht ist kein Rechtsgebiet, sondern eine Rechtsschicht.“ Bisher habe man im ersten Semester deutsches und dann im vierten europäischen Recht gelehrt. „Dieses Nacherzählen der historischen Entwicklung ist aber mittlerweile durch die europäische Integration überholt, und wir machen zum Europarecht ja eine dogmatische Vorlesung und keine Rechtsgeschichte.“

„Für die junge Generation ist das normal“

Zahlreiche Dinge, für die die Zuständigkeit auf europäischer Ebene liegt, seien den Hochschülern heutzutage ohnehin präsent, sagt der Juraprofessor – etwa der Datenschutz bei Facebook oder die Zulassung von Glyphosat. Da sei es naheliegend, sich mit den Kompetenzregelungen für diese Fragen zu beschäftigen. „Die Teilnehmer der Veranstaltung finden es daher völlig normal, dass auch die europäischen Institutionen und Verfahren in der Vorlesung drankommen.“

In Fachgebieten wie dem Arbeits- und Gesellschaftsrecht mag diese Herangehensweise weniger innovativ erscheinen. Doch die Münsteraner legen damit gleich zum Studienbeginn los. Der Titel „Staatsorganisationsrecht“ findet sich im Studienplan nicht mehr. Vielmehr steht für die frisch immatrikulierten Nachwuchsjuristen jetzt „Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren)“ im Vorlesungsverzeichnis; im zweiten Semester heißt es dann „Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)“. „Da kommt alles dran“, erläutert Sydow, Direktor des Instituts für Europäisches Verwaltungsrecht. Der Vergleich zwischen Bundestag und Europaparlament etwa biete einen guten Einstieg für Diskussionen über das Demokratieprinzip. „Es drängt sich auf, beide Ebenen zusammenzuziehen – es gibt spannende Parallelen und signifikante Unterschiede.“

Auch im Zivilrecht hätten die Studienanfänger in der traditionellen Ausbildung noch nicht gewusst, was der Unterschied zwischen einer europäischen Verordnung und einer Richtlinie sei. „Das braucht man aber auch im Zivilrecht schon gleich am Anfang des Studiums.“ Der Umbruch durch das Münsteraner Modell finde daher vor allem im Grundstudium statt. Durch seine eigenen Studienerfahrungen ist Sydow zusätzlich motiviert: „Mich hat es immer gestört, wenn meine Dozenten nach der Schuldrechtsreform erst einmal den vorherigen Rechtszustand erklärt haben – dabei interessiert doch vor allem, was jetzt gilt.“

„Man muss stärker auswählen“

Widerstände gegen diese Ausbildungsreform habe es an der rechtswissenschaftlichen Fakultät überhaupt nicht gegeben, versichert der Hochschullehrer. Bedenken hingegen schon. Wird den Studierenden zu viel Stoff auf einmal zugemutet? Lösen lasse sich das, räumt Sydow ein, indem manche Fragen kürzer behandelt werden oder bewusst ganz wegfallen – etwa das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten bei der Verabschiedung von Gesetzen. „Das ist dann mal eine gute Entschlackung von Problemen, die sich über die Jahrzehnte immer mehr angesammelt hatten.“ Und auswählen müsse man beim Stoff für jede Vorlesung ohnehin immer.

Andernorts ist das Europarecht hingegen noch Thema einer separaten Veranstaltung. So steht an der Frankfurter Goethe-Uni im vierten Semester „das Recht der Europäischen Union mit seinen Bezügen zum innerstaatlichen Recht“ auf dem Programm. Schwerpunkte liegen dort auf der Geschichte der europäischen Integration sowie der Organisationsstruktur und der Rechtsetzung der EU. Die „Wirkungsweise des europäischen Rechts im innerstaatlichen Bereich“ wird im aktuellen Vorlesungsverzeichnis erst später genannt – obwohl sie Studenten wie Bürgern doch unmittelbar und als Erstes begegnet. •



Nicht ohne meine Erlaubnis

Kundendaten, Werbemails und drohende Abmahnungen: Was sich für Nutzer jetzt ändert

Wer in diesen Tagen sein E-Mail-Postfach öffnet, wird meist von einer Nachrichtenflut überrollt: „Datenschutz ist uns wichtig“, „Änderung der Datenschutzrichtlinien“, „Wir aktualisieren unsere Datenschutzerklärung“ – so oder ähnlich lauten die Betreffzeilen der Mails. Verschickt haben sie meist Unternehmen, die Nutzer auf die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU vorbereiten. Sie greift von Freitag an und regelt neu, wie Firmen und andere Organisationen mit den Daten ihrer Kunden umgehen dürfen. Hier die wichtigsten Auswirkungen für Verbraucher.

Warum verschicken derzeit Firmen, Verbände oder auch Vereine diese Mails an viele Bürger?

Mit der DSGVO erhalten Nutzer erweiterte Rechte und können genauer erfahren, was mit ihren Daten geschieht. Sie können ihre Daten zudem löschen lassen oder sie einfacher zu anderen Diensten übertragen. Unternehmen drohen hohe Strafen, wenn sie gegen die neuen Regeln verstoßen: Datenschutzbehörden können Bußgelder in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro verhängen oder aber vier Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes des Unternehmens – je nachdem, welcher Betrag höher ausfällt. Um den neuen Regeln zu entsprechen, haben viele Unternehmen ihre Datenschutzrichtlinien neu gefasst und müssen ihre

Nutzer darüber informieren. Anders sieht es bei E-Mail-Newslettern aus: Oft müssen Nutzer ausdrücklich zustimmen, damit sie weiterhin regelmäßig Mails von einer Webseite oder einem Unternehmen erhalten. Für Hajo Rauschhofer, Fachanwalt für IT-Recht, reichen in vielen Fällen die bisherigen Einwilligungserklärungen aus – sofern die Daten datenschutzkonform erhoben worden seien. Trotzdem gingen die Unternehmen mit der erneuten Einwilligung auf Nummer sicher und demonstrierten den Nutzern gleichzeitig, welchen Stellenwert Datenschutz für sie habe.

Inwiefern schützt die neue Verordnung gegen unerwünschte Mails?

Gegen klassische Spam-Mails, die Viagra oder Online-Kasinos anpreisen, ist jede Verordnung machtlos, auch die DSGVO. Die Absender sitzen im Ausland und sind nicht zu ermitteln. Aber die neue Verordnung schützt immerhin gegen Werbemails seriöser Unternehmen, die der Nutzer nicht haben will. Denn dafür brauchen sie in Zukunft die explizite Zustimmung der Nutzer; es sei denn, es besteht ein „berechtigtes Interesse“ des Unternehmens. Allerdings lockt die DSGVO auch Kriminelle an: „Aktuell nutzen Betrüger die Datenschutz-Grundverordnung, um an Daten von Verbrauchern zu kommen“, warnt die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: Sie ver-



schickten Fake-Mails im Namen seriöser Unternehmen und verlangten die Eingabe von persönlichen Daten oder Passwörtern.

Was können Nutzer tun, wenn sie weiterhin unerwünschte Mails erhalten?

Dann sollten die Empfänger zuerst den Absender kontaktieren und ihn auf die lästigen Mails hinweisen. Hilft das nicht, können Nutzer die Datenschutzbeauftragten oder Verbraucherzentralen um Hilfe bitten. Zudem ist es möglich, auf Unterlassung und Schadenersatz zu klagen. Nutzt ein Unternehmen unerlaubterweise personenbezogene Daten, etwa in Form von Werbemails, kann es zudem wegen Wettbewerbsverletzung abgemahnt werden.

Werden die neuen Regeln dubiose Anwälte auf den Plan rufen?

IT-Anwalt Rauschhofer rechnet damit, dass Anwaltskanzleien versuchen werden, aus der DSGVO Profit zu schlagen: „Wenn eine Einnahmequelle für Abmahnungen identifiziert wird, dann gibt es auch eine Abmahnwelle.“ Johannes Caspar, Datenschutzbeauftragter für Hamburg, bleibt eher gelassen: „Dass hier künftig stärker zum Mittel der Abmahnung gegriffen wird, erscheint angesichts der bisherigen Situation eher unwahrscheinlich.“ Aber einige wittern offenbar schon jetzt Geschäfte: Der Journalist Stefan Niemeyer postete

auf Twitter den Screenshot einer E-Mail, in der eine Firma den Empfänger auf eine drohende Abmahnung hinweist. Natürlich nicht, ohne „kostengünstige“ Abhilfe anzubieten. Langfristig sieht Rauschhofer das jedoch nicht als Problem: „In den meisten Fällen fallen die Massenabmahner hinten runter“, sagt er. Die Abmahnungen seien nicht immer rechtmäßig, und Betroffene könnten klagen. Oft hätten die Betroffenen dennoch den Schaden, auch wenn sie vor Gericht gewinnen.

Welche weiteren Schwierigkeiten können Unternehmen nun bekommen?

Wer sich bisher an das ohnehin strenge deutsche Bundesdatenschutzgesetz gehalten habe, für den ändere sich nicht viel, sagt Rauschhofer. Um die Abmahngefahr zu reduzieren, sei vor allem wichtig, dass Betreiber ihre Homepage sichtbar datenschutzkonform gestalten. Verwenden sie zum Beispiel ein Kontaktformular, muss in der Datenschutzerklärung festgehalten sein, in welcher Form und zu welchem Zweck personenbezogene Daten gespeichert werden. In Zukunft wird es für Unternehmen zudem schwieriger, gezielt mögliche neue Kunden via E-Mail anzusprechen. Denn diese müssen erst ihr Einverständnis erteilen, dass Unternehmen ihre E-Mail-Adressen speichern dürfen.

CASPAR VON AU, MARVIN STRATHMANN



Das Datensammelamt

An diesem Freitag tritt das neue BKA-Gesetz in Kraft.
Es gewährt der Kriminalbehörde neue Befugnisse – ganz im Zeichen der Sicherheit

VON RONEN STEINKE

Berlin – Das Blatt hängt eingerahmt wie ein altes Souvenir auf einem Flur des Bundeskriminalamts (BKA) in Wiesbaden. Das ursprüngliche BKA-Gesetz vom 8. März 1951 bestand aus nur elf Paragrafen. Der erste beschrieb die Aufgabe der Behörde als „Bekämpfung des gemeinen Verbrechens“, soweit dieser sich „über das Gebiet eines Landes hinaus betätigt oder voraussichtlich betätigen wird“. Das war selten. Die frisch gegründete Spezialpolizei des Bundes war damals winzig, eine alte Villa in Wiesbaden-Sonnenberg genügte, Polizei war noch wirklich Ländersache, der Bund hatte wenig zu melden.

Heute ist das anders. Das BKA ist ein großer und stark wachsender Apparat geworden, die Zeichen in der Sicherheitspolitik stehen schon seit Jahren auf Internationalisierung, also auch auf mehr Macht für den Bund. Zu den derzeit 5500 Mitarbeitern sollen in diesem Jahr bis zu 1000 weitere hinzukommen. Das neue BKA-Gesetz, das an diesem Freitag in Kraft tritt, markiert in dieser Entwicklung die nächste Stufe.

1. Es wird zentralistischer

Das neue Gesetz soll die „Zentralstellenfunktion“ des BKA im föderalen Gefüge weiter stärken, heißt es in der offiziellen Begründung. BKA-Leute sollen sich stärker einbringen in Arbeit, die bislang bei den Länderpolizeien lag. Das neue Gesetz verlängert den Katalog der Delikte, für die sie zuständig sind. Schon bisher sollen sie Ermittlungen „koordinieren“, wenn der Verdacht besteht, dass eine Tat internationale, terroristische oder politische Bezüge aufweist. Künftig soll dies auch dann geschehen, wenn ein fremder Geheimdienst involviert sein könnte.

2. „Drohende Gefahr“ reicht aus

Schon seit 2009 ist das BKA nicht nur für Ermittlungen vergangener Taten zuständig, sondern im Bereich des Terrorismus zusätzlich auch für Gefahrenabwehr. Diese Erweiterung der Befugnisse war 2006 durch eine Grundgesetzänderung ermöglicht worden. Kennzeichnend für die beim BKA praktizierte Gefahrenabwehr ist, dass sich die BKA-Leute für gefährliche Personen interessieren, auch wenn diese noch nichts Konkretes planen, also schon sehr früh. Bei terroristischen Netzwerken ergibt dieser Ansatz Sinn, er ist zum Beispiel bei Mafiastrukturen auch lange erprobt. Eine „Vorverlagerung“ der Polizeiarbeit ist das Ergebnis, so fasst der Bayreuther Polizeirechtler Heinrich Amadeus Wolff die Neuerung zusammen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich diesen Ansatz des BKA angesehen, bis es 2016 in einem Urteil verlangte, dass das BKA seine Einschätzungen zur potenziellen Gefährlichkeit einer Person jedenfalls mit Fakten begründen müsse. Stereotype, wie etwa der Besuch einer als verdächtig geltenden Moschee, genügte nicht. Wenn jemand in einem Terrorcamp gewesen sei, genüge das jedoch, so erläuterten die Richter ihre Anforderungen beispielhaft.

Das neue BKA-Gesetz trägt dieser Ermahnung Rechnung, indem es für viele Maßnahmen ausdrücklich voraussetzt, dass „das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine terroristische Straftat begehen wird“. Das kann man freilich noch immer für recht vage halten.



3. „Gefährliche Personen“ müssen sich mehr gefallen lassen

Neu ist, wie scharf das BKA gegen „Gefährder“ vorgehen darf, denen es noch nichts Konkretes vorwerfen kann. Bislang, also seit 2009, ging es bei vorbeugenden Maßnahmen gegen sie immer nur um Überwachung, zuletzt vor allem um die Überwachung mit Trojaner-Software („Online-Durchsuchung“), die nach langer Diskussion im BKA-Gesetz verankert worden ist. Jetzt kommt die nächste Stufe. Jetzt soll die Polizei in diesem frühen Stadium nicht nur lauschen dürfen, sondern auch bereits eingreifen, mit sogenannten imperativen Befugnissen. Das sind etwa Fußfesseln, Aufenthaltsvorgaben oder Kontaktverbote. Als Vorgeschmack wurden diese Teile des neuen BKA-Gesetzes bereits im vergangenen Sommer in Kraft gesetzt, vor allem die Fußfessel für „Gefährder“ machte damals Schlagzeilen.

Was ändert sich, wenn schon vor Bestehen einer konkreten Gefahr hoheitliche Eingriffe möglich sind? Es gibt einen anschaulichen Beispielfall, aufbereitet in einer Studie der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden und der Ruhr-Universi-

tät Bochum von 2012. Der Fall geht so: Auf dem Handy eines Mannes waren Fotos gefunden worden, die ihn mit einem Kaftan bekleidet und mit einer Kalaschnikow bewaffnet zeigten, offenbar im Ausland, umgeben von Menschen in ähnlicher Kleidung. Die Polizei fand heraus, dass der Mann sich für fünf Wochen in Pakistan aufgehalten hatte.

Die BKA-Leute taten das Richtige: Sie legten sich auf die Lauer, überwachten den Mann – und fanden heraus, dass er alkohol- und spielsüchtig war und die Reise nach Pakistan angetreten hatte, um seine Sucht zu bekämpfen. Die Kalaschnikow war ihm zum eigenen Schutz von seinen Gastgebern überlassen worden. Kontakte zu Islamisten gab es nicht. Entwarnung also. Die Überwachung wurde eingestellt.

Nach dem neuen BKA-Gesetz hingegen hätten die Beamten den Mann auch gleich mit einer Fußfessel oder mit Kontaktverboten belegen können.

4. Der Zugriff auf Daten wird leichter

Bislang speichert das BKA Daten strikt getrennt nach speziell definierten Themen,

in Bund-Länder-Dateien namens „Gewalttäter Sport“ oder „Rocker“. Es gibt Dutzende solcher Datentöpfe. Das Bundeskriminalamt will sie nun ausleeren. Daraus soll ein Eintopf werden. Alles wird zusammengekippt. Mit einem Klick wären dann alle Daten gleichzeitig durchsuchbar. Die Polizei könnte gewissermaßen googeln in ihrem kompletten Datenmaterial, anstatt umständlich Anfragen an einzelne Dateien stellen zu müssen. So dürften Querbezüge zwischen verschiedenen Deliktsfeldern leichter erkennbar werden.

Datenschützer haben bereits Bedenken angemeldet. Während bislang jede Datei einzeln vor übermäßigem Zugriff geschützt war, ist das künftig nicht mehr möglich. „Geradezu umsturzartig“, so schreibt der in Mainz lehrende Datenschutzrechtler Matthias Bäcker, breche das BKA-Gesetz mit den hergebrachten Prinzipien wie der „Zweckbindung“ einer jeden Datenerhebung.

Künftig dürfe jeder Kripo-Beamte im großen Datenpool der Wiesbadener Behörde fischen, eingeschränkt zwar durch „abgestufte Zugriffsrechte“, aber nicht mehr durch eine Bindung an den Zweck, zu dem die Daten mal gespeichert werden durften.

Profilbildung nach welchen Regeln?

Prof. Dr. Stephan Ory

Ist für jede Profilbildung durch den Besuch auf einer Webseite ab dem 25.5.2018 eine Einwilligung nach der DS-GVO notwendig? Kurz vor der Geltung des neuen Rechts ist darüber ein Streit entbrannt – mit erheblichen Konsequenzen für die Praxis.

Sie haben als Anwalt neulich die Fachbegriffe aus einem ärztlichen Gutachten googelt, und seither verfolgen Sie quer durch das Internet unentwegt Werbeschaltungen entsprechend spezialisierter Fachkliniken? Dann liegt das an der Profilbildung, die auf einer besuchten Webseite von Ihnen erstellt wurde. Dabei interessiert den Werbungtreibenden gar nicht, wer konkret als Individuum hinter dem Profil steckt, es wird ein Pseudonym verwendet. Vermutlich haben Sie wieder einmal einen dieser aufpoppenden Cookie-Hinweise im Netz ungelesen weggeklickt, der Sie als Nutzer auf Ihr Widerspruchsrecht zu dieser Nutzung aufmerksam machen wollte.

Bisherige Rechtslage

Die Zulässigkeit dieser Art der Profilbildung ergibt sich nach altem Recht aus § 15 III TMG. Danach darf der Anbieter einer Webseite für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Das entspricht bislang auch europäischem Recht aus der häufig so genannten Cookie-Richtlinie, die eigentlich durch eine neue ePrivacy-Verordnung ersetzt werden sollte. Diese hätte ebenfalls am 25.5.2018 in Kraft treten sollen, also parallel zum Wirksamwerden der DS-GVO. Aber wie das manchmal eben so ist, blieb der entsprechende Kommissionsvorschlag im Geflecht der unterschiedlichen politischen Vorstellungen und der Interessengegensätze der Beteiligten stecken. Ob aus der ePrivacy-VO überhaupt in der laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments etwas wird, erscheint inzwischen zumindest zweifelhaft.

Was muss ein Webseitenbetreiber, der personalisierte Angebote machen will, also zwischenzeitlich beachten? Die Antwort hängt vom Verhältnis der neuen DS-GVO zur alten, also aktuellen und noch auf längere Zeit bestehenden Cookie-RL ab sowie von der Frage, ob das deutsche TMG im entsprechenden Abschnitt eine Umsetzung dieser Richtlinie darstellt. Mit anderen Worten: Verdrängt die DS-GVO die Regeln zum Datenschutz im TMG? Wenn ja, dann entfällt die bisherige Rechtsgrundlage für die Profilbildung und es gilt „DS-GVO pur“.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder hat sich dies am 26.4. in einer Positionsbeschreibung zu eigen gemacht. In der Konsequenz sollen nur jene Cookies ohne Einwilligung gesetzt werden dürfen, die der technischen Darstellung des Angebots dienen. Sobald eine Profilbildung erfolgt, ist nach dieser Ansicht eine Einwilligung – informiert, ausdrücklich sowie dokumentiert – erforderlich. Das ist weit weg von der bisherigen Praxis und so kurz vor dem Stichtag Ende Mai in der Fläche technisch gar nicht bei allen Angeboten umsetzbar.

Der Zentralausschuss der Werbewirtschaft (ZAW) hat erobert reagiert. Das sei eher eine rechtspolitische Positionsbeschreibung, wirft er den Datenschützern vor. Wie zuvor skizziert, spielen komplexe rechtliche Wertungen eine Rolle. Unter anderem geht es um die Frage, ob die Anbieter von Webseiten ohne Einwilligung des Betroffenen aufgrund einer Interessenabwägung Profile bilden und so die bisherige Praxis fortsetzen dürfen. Dabei geht es einerseits um das Interesse der Werbungtreibenden an geringen Streuverlusten und das Interesse der Anbieter von Webseiten an deren Refinanzierung. Das wiege stärker als das Interesse der Betroffenen andererseits, die durch diese Angebote kaum belastet seien und denen auch die Möglichkeit des Opt-out zur Seite stehe.

Was macht die Praxis?

Das mögen alles interessante Rechtsfragen sein. Nur was macht man in der Praxis? Die Positionsbeschreibung der Datenschutzkonferenz ist ohne bindenden Charakter. Allerdings drohen Abmahnungen nach dem UKlaG oder durch Wettbewerber, wobei schon streitig ist, ob der Datenschutz eine Marktverhaltensregel ist. Schon wieder eine interessante Rechtsfrage, die dem Praktiker auch nicht hilft. Vermutlich wird sich in überschaubarer Zeit ein Gericht mit der Frage befassen müssen, und schon nach ein paar Jahren werden wir aus Luxemburg vom EuGH eine Antwort bekommen, während in Brüssel die ePrivacy-VO spätestens in der nächsten Legislaturperiode in der Wiedervorlage liegt, wenn es dieses Mal nicht klappt. •



Gekommen, um zu bleiben?

Nun ist sie endlich da: Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), eines der wohl bedeutendsten Gesetze der EU der letzten Jahre. In Kraft ist sie schon seit zwei Jahren. Doch in der Praxis scheinen datenverarbeitende Stellen erst in den letzten Wochen vor dem Tag ihrer Anwendbarkeit realisiert zu haben, was da auf sie zukommt. In der Öffentlichkeit waren daher in den Monaten vor dem 25.5. auch vermehrt Stimmen aus dem Mittelstand zu vernehmen, die DS-GVO überfordere mit ihren Pflichten kleinere und mittlere Unternehmen. Selbst die Bundeskanzlerin äußerte sich zu dem Regelwerk. Dabei ist sein Inhalt – vor allem, wenn man ihn aus Sicht des deutschen BDSG betrachtet – gar nicht so revolutionär.

Richtig an der Kritik der Wirtschaft (aber auch von Vereinen, Verbänden und aus dem Handwerk) dürfte sein, dass die DS-GVO keine generelle „KMU-Ausnahme“ beinhaltet. Sie wurde, das erkennt man an vielen Stellen, „für“ die großen Online-Unternehmen geschrieben. Die gesetzlichen Pflichten gelten aber zum ganz überwiegenden Teil für jegliche Stelle, die mit personenbezogenen Daten umgeht. Nur vereinzelt findet sich eine Ausnahme für Einheiten unter 250 Mitarbeiter. Das nun aufkommende Unverständnis der Wirtschaft mag andererseits recht einfach zu erklären sein: Viele betroffene Unternehmen haben sich bisher schlicht nicht an die geltenden Vorgaben gehalten. Jetzt von Null anzufangen, ist dann ein massiver Aufwand. Zumal als Verschärfung und zusätzlicher Druck die stark erhöhten Bußgeldandrohungen von bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes des Vorjahrs hinzukommen.

Die Möglichkeit für Aufsichtsbehörden, bei Datenschutzverstößen Bußgelder zu verhängen, ist nicht neu. Doch wenn die datenverarbeitende Stelle in Zukunft patzt, kann es sehr teuer werden. Wirklich neu ist die Einführung der „Rechenschaftspflicht“ in Art. 5 II DS-GVO. Datenverarbeiter sind verpflichtet, stets nachweisen zu können, dass sie datenschutzkonform agieren. Wer Unternehmen berät, weiß aber, dass es heutzutage keine absolute Datenschutzkonformität gibt. Werden wir uns also auch nach dem 25.5. in einer Situation wiederfinden, in der sich das Datenschutzrecht in der Praxis dadurch auszeichnet, dass es nicht beachtet wird? Die Antwort werden mehrere Faktoren geben. Zum Beispiel die Vollzugstätigkeit der chronisch unterbesetzten und unterfinanzierten Aufsichtsbehörden. Aber auch die Klagefreudigkeit von Wettbewerbern oder Verbrauchern. Letztere erhalten etwa einen umfassenden Schadensersatzanspruch. Man wird, nach ein paar Jahren der Erprobung und den daraus gewonnenen Erfahrungen, daher auch nicht davor zurückschrecken dürfen, laut über eine eventuell erforderliche Reform nachzudenken. Denn in einem Punkt dürfte breite Einigkeit bestehen: Niemandem nützt ein Gesetz, das in der Praxis nicht beachtet wird. •

Dr. Carlo Piltz ist Rechtsanwalt in Berlin



Durchs Raster gejagt

Spektakuläre Überwachungstechnik bedroht laut Grundrechte-Report die Privatsphäre

Karlsruhe – Es ist erst ein paar Tage her, dass Alexander Dobrindt mit dem Wort von der „Antiabschiebe-Industrie“ Aufsehen erregt hat. Man wird Volker Beck's Vor-schlag daher als bürgerrechtliche Antithese dazu sehen können. Warum, so überlegte der frühere Grünen-Abgeordnete, sollte man für Flüchtlinge nicht gleich eine unabhängige Rechtsberatung einrichten? Etwaige Ansprüche würde damit rasch geklärt – das diene doch der Beschleunigung der Verfahren, übrigens auch für jene, die kein Bleiberecht erhielten. „Mit Rechtsberatung kann man viel Klarheit in die Sache bringen.“

Volker Beck präsentierte am Dienstag in Karlsruhe den Grundrechte-Report, den alternativen – oder nach anderen Lesart den wahren – Verfassungsschutzbericht mehrerer Bürgerrechtsorganisationen. Die richtige Plattform also für Forderungen zu den Rechten von Flüchtlingen, die nach einer „Kaskade“ von Gesetzen zu ihrer „Entrechtung“ auf den Schutz der Zivilgesellschaft angewiesen seien.

Mehrere der 45 Kurzbeiträge widmeten sich diesem Thema. Einen gewissen Schwerpunkt bildeten indes – wieder einmal – Überwachung und Sicherheitsbehörden. Die aktuelle Reform des bayerischen Polizeigesetzes war zwar noch kein Thema, wohl aber die Änderung von 2017, die wesentliche Elemente einer seit Jahren anhaltenden Entwicklung abbildet: die Vorverlagerung von Eingriffsbefugnissen. Die Polizei ist zur Gefahrenabwehr da, die „Gefahr“ legitimiert Grundrechtseingriffe. Sie bildet eine Schwelle, die man im Fall Bayerns nun niedriger gesetzt hat: Für viele Maßnahmen soll nun eine „drohende“ statt einer „konkreten“ Gefahr genügen. Es ist letztlich eine schie-

fe Ebene hin zu immer mehr polizeilicher Ermächtigung, das zeigte der Beitrag von Anna Katharina Mangold zum „Gefährder“. Denn was eine „Gefahr“ ist, lässt sich aus Sicht der Wissenschaftlerin noch halbwegs klar umreißen: als eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Schadens. Was bei der Einstufung als „Gefährder“ maßgeblich ist, sei dagegen reichlich schemenhaft. Sie sei eine Prognose, jemand werde künftig Ge-

fahren schaffen. Da aber die Annahme einer „Gefahr“ selbst eine Prognose sei – etwas wird passieren –, laufe der Begriff Gefährder auf die „Prognose einer Prognose“ hinaus. Dünnes Eis mit anderen Worten.

Weitere Beiträge handelten von Gesichtserkennung per Video, von Online-Durchsuchung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung – also von „intelligenten“ Überwachungssystemen. Ihnen ist gemeinsam, dass neue Technik immer tiefer in die persönliche Sphäre eindringen kann; von einer Videokamera aufgenommen zu werden, ist weitaus harmloser, als automatisiert durch ein Identitäts-raster gejagt zu werden. Aber es ist nicht nur die spektakuläre Technik, die an der Freiheit nagt, es sind auch die scheinbar harmlosen Änderungen. Peter Schaar, einst Bundesdatenschutzbeauftragter, wies darauf hin, dass digitale Passbilder neuerdings von Polizei, Nachrichtendiensten und anderen Behörden automatisiert abgerufen werden dürfen. Theoretisch bleibe eine biometrische Zentraldatei zwar verboten, praktisch schaffe die Änderung aber die Voraussetzung dafür, „dass die verteilten Datenbestände der Pass- und Ausweisbehörden online zusammengeschaltet werden können“.

Und wie lässt sich daraus nun eine Summe ziehen? Volker Beck erinnerte an das Vorratsdaten-Urteil von 2010. Darin mahnte das Bundesverfassungsgericht, das Gesamtbild der Datensammelei in den Blick zu nehmen. „Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland.“

WOLFGANG JANISCH